

Wertpapierprospekt

für das Angebot von

**50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine
mit einem Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von
EUR 50.000.000,00**

„Falkenstein Forst G21UNB“

International Securities Identification Number: DE000A2PRZB1

Wertpapier-Kenn-Nummer: A2PRZB

der

Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA

Löwenstein

09. November 2021

Die Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA („**Emittent**“) wird am 15. November 2021 („**Emissionstag**“) bis zu 50.000 Inhaber-Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000 („**Genussscheine**“) und im Gesamtnennbetrag von EUR 50 Mio. („**Falkenstein Forst G21UNB**“) begeben. Die Genussscheine haben eine unbefristete Laufzeit. Sie nehmen am Verlust und Gewinn des Emittenten teil und sind qualifiziert nachrangig ausgestaltet.

Dieser EU-Wachstumsprospekt wurde in Übereinstimmung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospektverordnung**“) und den Anhängen 23, 25, 27 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in der bei Billigung geltenden Fassung erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gebilligt. Die BaFin billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung des Emittenten, die Gegenstand dieses EU-Wachstumsprospekts ist, erachtet werden.

Der gebilligte EU-Wachstumsprospekt ist ab dem 09. November 2022 nicht mehr gültig.

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der EU-Wachstumsprospekt ungültig geworden ist.

Inhalt

I.	AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129	4
II.	SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT	5
III.	VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	11
III.1.	Verantwortliche Personen	11
III.2.	Hinweise zu Quellen	11
III.3.	Erklärung zur Billigung	12
III.4.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	13
III.5.	Gründe für das Angebot, Verwendung der Emissionserlöse und Kosten der Emission/des Angebots	13
III.6.	Abschlussprüfer	14
IV.	STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD	15
IV.1.	Angaben zum Emittenten	15
IV.1.1.	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur des Emittenten	15
IV.1.2.	Erwartete Finanzierung	16
IV.2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit des Emittenten	16
IV.2.1.	Haupttätigkeitsbereiche	16
IV.2.2.	Wichtigste Märkte	21
IV.3.	Organisationsstruktur	25
IV.3.1.	Organisationsstruktur	25
IV.3.2.	Abhängigkeiten	26
IV.4.	Trendinformationen	26
IV.5.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	27
V.	RISIKOFAKTOREN	28
V.1.	Risiken hinsichtlich der Geschäftstätigkeit	28
V.2.	Risiken im Hinblick auf die Finanzierung des Geschäftsbetriebs	31
V.3.	Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem allgemeinen Betrieb	32
V.4.	Wesentliche Risiken, die dem Wertpapier eigen sind	34
VI.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	37
VI.1.	Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren	37
VI.1.1.	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	37
VI.1.2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	37
VI.1.3.	Inhaberpapiere	37
VI.1.4.	Währung der Wertpapieremission	37
VI.1.5.	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz	37
VI.1.6.	Rechte aus dem Wertpapier	39
VI.1.7.	Gewinnbeteiligung	39
VI.1.8.	Fälligkeit und Tilgung	41
VI.1.9.	Rendite	41
		2

VI.1.10.	Repräsentation der Anleihegläubiger	42
VI.1.11.	Der Emission zugrundeliegende Akte	42
VI.1.12.	Emissionstermin	42
VI.1.13.	Übertragbarkeit	42
VI.1.14.	Warnhinweis: Steuergesetzgebung	42
VII.	EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT/ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	43
VII.1.	Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	43
VII.1.1.	Angebotskonditionen	43
VII.1.2.	Gesamtemissionsvolumen	43
VII.1.3.	Angebotsfrist und –verfahren, Zeitplan	43
VII.1.4.	Möglichkeiten zur Zeichnungsreduzierung/Erstattung	44
VII.1.5.	Mindest-/Höchstbetrag	44
VII.1.6.	Bedienung/Lieferung	44
VII.1.7.	Öffentliche Bekanntgabe	44
VII.1.8.	Vorzugszeichnung	44
VII.2.	Verteilungs- und Zuteilungsplan	44
VII.2.1.	Angebotsadressaten	44
VII.3.	Meldung	45
VII.4.	Preisfestsetzung	45
VII.4.1.	Preis/Preisfestsetzung	45
VII.4.2.	Kosten und Steuern	45
VII.5.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	45
VII.5.1.	Koordinator	45
VII.5.2.	Zahlstelle	45
VII.5.3.	Zeichnende Institute	45
VII.5.4.	Datum des Emissionsübernahmevertrages	45
VII.6.	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	45
VII.7.	Zielmarkt	45
VIII.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	47
VIII.1.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management	47
IX.	FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN	49
IX.1.	Historische Finanzinformationen	49
IX.2.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten	49
X.	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN	50
X.1.	Hauptaktionäre, Beherrschung	50
X.2.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	50
X.3.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte	51
X.4.	Wichtige Verträge	51
XI.	VERFÜGBARE DOKUMENTE	53
XII.	Glossar	54
XIII.	Genussscheinbedingungen	59

I. AUFNAHME MITTELS VERWEIS GEMÄSS ARTIKEL 19 DER VERORDNUNG (EU) 2017/1129

Folgende Finanzdaten der Forst GmbH & Co. KGaA, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege vom Emittenten veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in einem durchsuchbaren elektronischen Format vorgelegt (jedoch nicht im rechtlichen Sinne hinterlegt) wurden, werden anstelle eines gesonderten Finanzteils als historische Finanzinformationen im Sinne von Punkt 5.1 des Anhangs 25 der Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 per Verweis gemäß Art. 19 Abs.1 lit d) und e) der Verordnung (EU) 2017/1129 („Prospektverordnung“) in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

Der nach Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches aufgestellte geprüfte Einzeljahresabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2021 nebst dem zugehörigen Bestätigungsvermerk.

Seite des vorliegenden Prospekts	Abschnitt des vorliegenden Prospekts	Referenz
49	Finanzdaten des Emittenten	Bilanz (Seiten* 11 bis 12)
49	Finanzdaten des Emittenten	Gewinn- und Verlustrechnung (Seite* 13)
49	Finanzdaten des Emittenten	Anhang (Seiten* 14 bis 16)
49	Finanzdaten des Emittenten	Bestätigungsvermerk (Seiten* 17 bis 20)

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf den gesamten Umfang des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 und nicht auf die Seitenzahlen der einzelnen Bestandteile des Dokuments.

Eine elektronische Version der mittels Verweis aufgenommenen Informationen ist auch auf der Website des Emittenten www.falkenstein-forst.de/jahresabschluss2021 verfügbar.

Die in dem Einzeljahresabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2021 weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant.

II. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

ABSCHNITT 1 – Einführung

1.1 Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN

Das öffentliche Angebot umfasst 50.000 auf den Inhaber lautende nachrangige Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50 Mio. (die „**Genussscheine**“ und insgesamt der „**Falkenstein Forst G21UNB**“).

Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A2PRZB1

1.2 Identität und Kontaktdaten des Emittenten einschl. LEI

Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA, Danziger Straße 28, 74182 Obersulm, Deutschland, Telefon: (07130) 57 89 023, E-Mail-Adresse: post@falkenstein-forst.de, Internet: www.falkenstein-forst.de („**Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittent**“).

Rechtsträgerkennung (LEI): 529900NUNH79WQWIX209.

1.3 Identität und Kontaktdaten der Billigungsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, Deutschland, Telefon: (+49) 228 41080, Internetadresse: www.bafin.de.

1.4 Datum der Billigung

Dieser Prospekt ist am 11. November 2021 gebilligt worden.

1.5 Warnungen

- a. Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen.
- b. Anleger können gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- c. Anleger, die wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedsstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.
- d. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekt gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

ABSCHNITT 2 – Basisinformationen über den Emittenten

2.1 Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

- a. Der Emittent ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Er wurde in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und auf ihn ist deutsches Recht anwendbar. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 777733 eingetragen.
- b. Die Haupttätigkeit des Emittenten ist der Erwerb und die Bewirtschaftung von Land- und forstwirtschaftlichen Flächen insbesondere der Verkauf von geerntetem Rundholz. Der Emittent bewirtschaftet die in seinem Eigentum befindlichen Waldflächen nach ökologischen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Prinzipien. Derzeit hält der Emittent 981 ha Forstfläche in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz in Südbrandenburg. Der Emittent beabsichtigt, weitere Forstflächen in Deutschland und in Österreich zu erwerben oder zu pachten. Als Produkt wird sogenanntes Rundholz geschlagen und vermarktet, also Holz in runder und in Längsrichtung ungeteilter Form. Ziel ist ein nachhaltiger Waldbau, welcher ökologische und ökonomische Aspekte vereint. Der Emittent ist spezialisiert auf die Aufforstung von umfangreichen Waldgebieten mit breit diversifizierten zukunftssträchtigen Forstpflanzen, mit dem Ziel, dass daraus Mischwälder entstehen. Mischwälder sind Wälder, in denen verschiedene Laub- und Nadelbaumarten in sogenannten Baumgesellschaften gemeinsam nebeneinander wachsen.
- c. 96 % der Aktien am Emittenten hält die Stiftung Natur Wald Artenschutz mit Sitz in Plauen. Stifter der Stiftung Natur Wald Artenschutz ist Gerald Glasauer. Der persönlich haftende Gesellschafter des Emittenten, die Falkenstein Forstmanagement GmbH, hält derzeit keinen Kapitalanteil.

- d. Die Geschäftsführung des Emittenten übernimmt die Falkenstein Forstmanagement GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten. Deren alleiniger Geschäftsführer wiederum ist Herr Gerald Glasauer.

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Es folgen ausgewählte Finanzinformationen über den Emittenten. Das zum 30. Juni 2021 endende erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr. Der Jahresabschluss zum 31. Juni 2021 wurde nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches aufgestellt und durch die WPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Gewinn- und Verlustrechnung in EUR	08. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021
Fehlbetrag vom 08. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 ¹	-46.913,85
Bilanz in EUR	30. Juni 2021
Nettofinanzverbindlichkeit (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel) ²	- 5.046.497,55

¹ Angabe anstelle des „Nettoverlustes“, da letzteres in den HGB-Jahresabschlüssen des Emittenten nicht ausgewiesen ist.

² Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden aus der Bilanz wie folgt ermittelt: Verbindlichkeiten aus Gesellschafterdarlehen nach Ziffer C2 der Bilanz) plus Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung nach Ziffer C1 der Bilanz zuzüglich Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks nach Ziffer B.II. der Bilanz. Der Betrag der Nettofinanzverbindlichkeiten selbst ist ungeprüft.

2.3 Welche sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?

1. Der Emittent könnte nicht ausreichend Holz ernten. Der Emittent plant in der Zeit von Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022 rund 17.000 Erntefestmeter (Efm) und in den Folgejahren durchschnittlich 7.000 Efm p.a. an Rundholz einzuschlagen und zu vermarkten. Sofern das Holz schadhaft ist oder aus sonstigen Gründen nicht wie geplant wächst, könnten die Ernten und damit der Umsatz, Ertrag und Gewinn geringer ausfallen als beabsichtigt.
2. Der Emittent könnte das geerntete Holz nicht zu den erwarteten Preisen verkaufen. Die Holzpreise sind volatil, vor allem angesichts der forstwirtschaftlichen Umtriebszeit von 60 bis 120 Jahren. Der Emittent könnte einen geringen Holzpreis erzielen, als von ihm oder den Genussscheininhabern erwartet.
3. Kalamitäten, sogenannten Massenerkrankungen von Waldbeständen, durch Schädlingsbefall sowie Naturkatastrophen wie Dürre, Überflutung, Brand und Brandstiftung, Diebstahl oder Starkwind sowie Schäden durch Verbiss oder Schälung aufgeforsteter Jungpflanzen durch Wildtiere, auf den vom Emittenten bewirtschafteten Forstflächen könnten zu Schäden am Forstbestand führen. Dadurch können Waldbestände erheblich beschädigt oder sogar vollständig zerstört werden.
4. Der Emittent plant, in den nächsten 10 bis 20 Jahren auf seinen aktuell bereits im Eigentum befindlichen Forstflächen erhebliche Aufforstungsmaßnahmen in Bezug auf ca. 700 ha vorzunehmen, da zum einen die Bestände an Altholz geerntet werden können, aber auch um die Forstflächen in einen Misch- und Dauerwald umzubauen. Aufforstungen könnten nicht oder nicht ausreichend erfolgreich sein. Sofern die Aufforstungen scheitern oder zusätzlicher Aufwand erforderlich wird, könnten dem Emittenten höhere Kosten entstehen und/oder erst später Umsätze erzielt werden.
5. Der Emittent plant, bei sich bietenden Gelegenheiten weitere Forstflächen anzukaufen. Dadurch sollen insbesondere Skaleneffekte erreicht werden. Der weitere Ausbau des Geschäftsbetriebs durch den Ankauf weiterer Flächen könnte nicht wie geplant erfolgen, wenn keine Forstflächen mit den notwendigen Mindestgrößen angeboten werden, die der Emittent erwerben würde, oder die Konditionen wie insbesondere Preise, Zustand und Ernteaussichten nicht attraktiv sind.
6. Dem Emittenten liegen keine Zusagen zur Zeichnung von Genussscheinen vor. Sofern der Emittent die Genussscheine nicht wie geplant platziert, aber die Erlöse bereits für die Rückführung des Ankaufdarlehens, Aufforstungsmaßnahmen oder den Erwerb von weiteren Flächen eingeplant hat, und er die Kosten nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb tragen kann, kann sich dies negativ auf die Ansprüche unter den Genussscheinen auswirken.
7. Der Emittent könnte eine notwendige Finanzierung nicht erhalten, wenn er sie benötigt. Zur Tilgung des Abrufdarlehens, für die Bewirtschaftung der Forstgüter des Emittenten sowie für den Ausbau des Geschäftsbetriebs benötigt der Emittent die Erlöse aus der Emission der Genussscheine. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass später unvorhergesehene Kosten und Aufwendungen finanziert werden müssen.
8. Die Unternehmen und/oder Personen, die mit dem Emittenten zusammenarbeiten, könnten dem Geschäftsbetrieb des Emittenten Schaden zufügen indem sie ihre Leistungen mangelhaft erbringen. Schlechtleistungen können sowohl Fehlentscheidungen bei der Aufforstung und Pflege sein, aber auch eine

fehlerhafte Überwachung bei der Holzernte mit der Folge höherer Entnahmen als vereinbart. Fehlentscheidungen könnten dazu führen, dass Aufforstungen vergeblich sind und / oder der Baumbestand beschädigt wird.

9. Die Forstflächen des Emittenten könnten zukünftig strengeren Regularien unterliegen als derzeit geplant. So könnten sich die Anforderungen verschärfen, die Forstbesitzer und Forstbetriebe einzuhalten haben. Ebenso könnten weitere Forstflächen des Emittenten den Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete unterliegen; bislang ist dies nur für die Forstfläche des Emittenten in der Calauer Schweiz der Fall mit der Folge von Mehraufwendungen.
10. Für den Fall, dass Erntehiebe durch das sogenannte Selbstwerbungsverfahren durch Sägewerke in eigener Regie durchgeführt werden, besteht die Gefahr, dass der Selbstwerber mehr oder weniger Bäume als durch die angestellten Förster des Emittenten ausgezeichnet wurden, entnimmt. Der Emittent könnte dann weniger Einnahmen erzielen als für den geernteten Bestand geschuldet wäre.

ABSCHNITT 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere

3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um auf den Inhaber lautende Genussscheine mit der Wertpapierkennnummer A2PRZB und der ISIN DE000A2PRZB1.

Die Emission erfolgt in EUR. Es werden 50.000 Genussscheine zu einem Nennwert von je EUR 1.000. Die Genussscheine haben eine unbefristete Laufzeit.

Jeder Genussschein im Nennbetrag von EUR 1.000 erhält im Verhältnis zum Nennbetrag als Ausschüttung 100 % derjenigen Dividende, die von der Hauptversammlung je Gesellschaftsanteil (Aktie, Kommandit- oder Geschäftsanteile etc.) im rechnerischen Nennbetrag von EUR 10.000 als Dividende beschlossen worden ist. Ein Genussschein im Nennbetrag von 1.000 Euro erhält somit bei aktueller Nennbetrag-Verteilung von 1 zu 10 ein Zehntel der Dividende, welche die Hauptversammlung für eine Aktie im Nennbetrag von 10.000 Euro beschließt. Die Genussscheine sind mit Gewinnberechtigung, beginnend mit dem Forstgeschäftsjahr, welches zum 01. Juli 2021 beginnt ausgestattet. Soweit Dividendenausschüttungen erfolgt sind oder in Bezug auf einen Gewinn tag wie näher in den Genussscheinbedingungen definiert erfolgen, bevor ein Genussschein ausgegeben wurde, nimmt er hieran nicht teil. Die Gewinnberechtigung endet im Fall einer Kündigung und Rückzahlung mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Geschäftsjahresende.

Weist die Gesellschaft im Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussscheinkapital am Verlust der Gesellschaft in voller Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu den bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Für den Anteil an der Verlustbeteiligung gilt, dass jeder Genussschein im Nennbetrag von EUR 1.000 im Verhältnis zum Nennbetrag zu 100 % am Verlust teilnimmt, der auf einen Gesellschaftsanteil von EUR 10.000 entfällt. Ein Genussschein im Nennbetrag von 1.000 Euro nimmt somit bei aktueller Nennbetrag-Verteilung von 1 zu 10 in Höhe von einem Zehntel des Verlusts teil, der auf eine Aktie im Nennbetrag von 10.000 Euro entfällt.

Werden nach einer Teilnahme des Genussscheinkapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Die Wiederauffüllung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 2 der Genussscheinbedingungen im Verhältnis der Gewinnbeteiligung und zum Ausgleich von Verlusten.

Jedem Genussscheininhaber der Falkenstein Forst steht das Bezugsrecht bei der Emission weiterer Genussscheine zu, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.

Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genussscheininhaber vor den Aktionären einen Liquidationsvorzug für den Liquidationserlös bis zur Höhe des Nennbetrages ihrer Genussscheine (ungeachtet des Betrags des Genussschein-Kapitalkontos). Für die Beteiligung der Genussscheine am Liquidationserlös gilt bei einem darüberhinausgehenden Liquidationserlös die kapitalanteilige Verteilung im Verhältnis der Nennwerte der ausgegebenen Aktien und Genussscheine zusammen mit dem Grundkapital, wobei Zahlungen nach Satz 1 angerechnet werden.

Die Genussscheine begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten nach den folgenden Regelungen: Die Ansprüche der Genussscheininhaber nach diesen Genussscheinbedingungen, insbesondere auf Rückzahlung des Kapitals sowie auf Gewinnbeteiligung, („**Nachrangforderungen**“) treten im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme anderer im Rang genauso zurückgetretener Gläubiger) zurück und unterliegen einer vorinsolvenzlichen

Durchsetzungssperre. Die zukünftigen Gläubiger sind solche, deren Forderungen gegen die Gesellschaft künftig entstehen und solche, die bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstanden sind und erst künftig fällig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genussscheininhaber damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernehmen, dessen Realisierung der Genussscheininhaber mangels Mitwirkungs-, Stimm-, Gesellschafter- Einsichts- und Kontrollrechten nicht beeinflussen kann.

- a) Im Fall einer Insolvenz werden die Nachrangforderungen also erst und nur beglichen, wenn und soweit alle nicht genauso nachrangigen Verbindlichkeiten vorher vollständig erfüllt worden sind.
- b) Schon vor Eintritt einer Insolvenz kann der Genussscheininhaber die Nachrangforderungen gegenüber der Gesellschaft nicht geltend machen, wenn und soweit
 - (i) die teilweise oder vollständige Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung bei der Gesellschaft eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde; und/oder
 - (ii) kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht, um die Nachrangforderungen zu erfüllen. „**Ungebundenes Vermögen**“ ist dasjenige Vermögen, das verbleibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, egal ob fällig oder nicht fällig, jedoch ohne solchen, die einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre oder sonst einer qualifizierten Nachrangabrede („Weitere Nachrangforderungen“) unterliegen, erfüllt werden sollen.

(„Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

Dazu ist unter Berücksichtigung aller fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keiner Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen, zu prüfen, ob eine zusätzliche Berücksichtigung von eigentlich fälligen Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Gesellschaft auslöst, die ohne Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen nicht vorliegen würde.

Sofern und solange dies zu bejahen ist, können die Nachrangforderungen von den Genussscheininhabern nicht gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden, sind also nicht fällig, und zwar in dem Umfang, in dem der Aufschub der Fälligkeit nötig ist, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO und/oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO zu vermeiden oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Sofern die Nachrangforderungen und die Weiteren Nachrangforderungen danach teilweise berücksichtigt werden können, werden sie bei Gleichrangigkeit der Nachrangforderungen und der Weiteren Nachrangforderungen jeweils mit gleicher Quote berücksichtigt.

Die Ansprüche aus den Genussscheinen sind auch dann nicht mehr durchsetzbar, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO und/oder überschuldet im Sinne des § 19 InsO oder bereits in der Insolvenz ist oder dies zu werden droht oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Die gesetzlichen Vorschriften des § 17 und § 19 InsO können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann also dazu führen, dass die Nachrangforderungen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens und bevor die Voraussetzungen für eine Insolvenz vorliegen auf zeitlich beschränkte aber auch zeitlich nicht absehbare oder unbeschränkte Dauer rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

- c) Die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre endet, wenn und soweit die Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 InsO und keine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde und Ungebundenes Vermögen zur Erfüllung zur Verfügung.

Der Emittent plant, in den kommenden drei Geschäftsjahren etwaige Gewinne zu thesaurieren und nicht auszuschütten. Solche Gewinne sollen verwendet werden, um den Forstbetrieb auszuweiten, vor allem durch Zukauf von Forstflächen und für Aufforstungsmaßnahmen.

3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Eine Zulassung der Genussscheine zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU sowie an einem Freiverkehr / MTF ist derzeit nicht beabsichtigt.

3.3 Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Nicht anwendbar, eine Garantie wird nicht gestellt.

3.4 Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?

1. Die Genussscheine sind in Bezug auf sämtliche Ansprüche nachrangig. Die Genussscheine können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (§§ 17 ff. InsO) führen würde. Der Nachrang enthält auch eine Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Dadurch können die Genussscheininhaber das zum Erwerb der Genussscheine aufgebrauchte Kapital teilweise oder vollständig verlieren.
2. Die Genussscheininhaber könnten mit den Genussscheinen nicht die von ihnen jeweils beabsichtigte Rendite erzielen. Die Genussscheine gewähren keine feste Verzinsung. Die jährliche Ausschüttung ist davon abhängig, dass ein Gewinn entsteht und dieser auch ausgeschüttet und nicht zum Ausgleich von Verlusten oder zur Thesaurierung verwendet wird.
3. Die Genussscheininhaber erhalten eine Auszahlung von Gewinnen nur, wenn die Hauptversammlung des Emittenten eine Ausschüttung beschließt, wobei sie hierin kein Stimmrecht haben. Der nicht-ausgeschüttete Gewinn ist dann dem Risiko ausgesetzt, dass der Gewinn infolge zukünftiger Verluste aufgezehrt oder infolge des Nachrangs nicht ausgezahlt wird. Selbst wenn Gewinne während der Laufzeit erzielt werden, könnten die Genussscheininhaber nur geringere Gewinne als erwartet oder keine Gewinne erzielen.
4. Der Wert der Genussscheine ist nur schwer oder gar nicht liquidierbar. Der Genussschein ist als aktienähnliches Wertpapier ohne eine bestimmte Laufzeit ausgestattet. Es ist kein Rückzahlungszeitpunkt vereinbart, zudem der Wert ausgezahlt wird. Die Genussscheininhaber erhalten damit einen Rückfluss grundsätzlich nur durch die zuzahlenden Gewinne, im Fall einer Auflösung des Emittenten aufgrund des Liquidationserlöses oder durch einen Verkauf, vergleichbar wie bei einem Aktionär

ABSCHNITT 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Der Emittent bietet unmittelbare, unbedingte, nachrangige auf den Inhaber lautende Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000 und einem Ausgabebetrag von je EUR 1.250 im Gesamtnennbetrag von EUR 50 Mio. und Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 62,5 Mio. an. Die Emission kann auch zu einem geringeren Gesamtnennbetrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

Das Angebot, das ausschließlich durch den Emittenten durchgeführt wird, besteht aus einem öffentlichen Angebot durch den Emittenten in Deutschland (das "**Öffentliche Angebot**").

Die Anleger können bei dem Emittenten und/oder auf der Internetseite www.falkenstein-forst.de Zeichnungsanträge erhalten. Der Zeichnungsantrag ist an den Emittenten unterzeichnet per E-Mail an: post@falkenstein-forst.de, per Telefax an: (07130) 57 89 029 oder per Post an: Falkenstein Forst, Danziger Straße 28, 74182 Obersulm mit dem Betreff Falkenstein Forst G21UNB einzusenden.

Die Genussscheine werden zu einem Ausgabebetrag von jeweils 125% des Nennbetrages mithin EUR 1.250,00 je Schuldverschreibung ausgegeben.

Der Ausgabebetrag ist innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Übermittlung der Zeichnung an den Emittenten zur Zahlung fällig.

Die Frist des Öffentlichen Angebotes dauert grundsätzlich vom 15. November 2021 bis 08. November 2022. Der Emittent ist berechtigt, die vorgenannte Angebotsfrist abzukürzen.

Der Emittent hat noch keine Festlegungen für die Zuteilung getroffen. Der Emittent behält sich vor, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen oder nach seinem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen. Eine Reduzierung der Zeichnung seitens des Anlegers nach Zeichnung ist nicht möglich.

Sofern und soweit Zeichnungsanträge endgültig nicht zugeteilt wurden, wird der Emittent die Anleger entsprechend den Angaben im Zeichnungsantrag innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Zugang des Zeichnungsantrags informieren.

Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, D-73033 Göppingen.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Emission betragen bis zu EUR 3,125 Mio. Kosten und Steuern werden vom Emittenten nicht erhoben. Sollten nicht alle Genussscheine platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös niedriger aus.

4.2 **Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?**

a) Die Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Bei einem Bruttoerlös von EUR 62,5 Mio. und Kosten in Höhe von EUR 3,125 Mio. ergeben sich Netto-Emissionserlöse von ca. EUR 59,375 Mio. Sollten nicht alle Genussscheine platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös niedriger aus. Der Emissionserlös soll für folgende Mittel verwendet werden (in EUR):

Tilgung des Abrufdarlehens in Höhe von bis zu	14.000.000
Zinsen auf das Abrufdarlehen in Höhe von bis zu	800.000
als Refinanzierung des Ankaufs der Waldflächen, Nebenkosten und Kosten der Emission	
Aufforstungsaufwand	4.100.000
Waldpflegeaufwand	400.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	650.000
Betriebskosten	650.000
Anschaffungskosten weiterer Forstgüter	38.775.000

Die Verwendung der Netto-Emissionserlöse kann auch als Refinanzierung von Finanzierungen insbesondere Gesellschafterdarlehen erfolgen.

Sofern die Genussscheine nicht vollständig platziert werden, werden die Netto-Emissionserlöse zur Tilgung des Abrufdarlehens in Höhe von bis zu EUR 14 Mio. zzgl. Zinsen verwendet. Weitere Netto-Emissionserlöse werden quotal für die weiteren Posten Aufforstungs- und Waldpflegeaufwand, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebskosten und Anschaffungskosten weiterer Forstgüter verwendet.

b) Eine Beschreibung etwaiger wesentlicher Interessenkonflikte hinsichtlich des Angebots oder der Zulassung zum Handel, die im Prospekt beschrieben sind:

Die GUB Art Finance GmbH, die 4 % der Aktien am Emittenten hält, hat ein Interesse an der Emission, da aufgrund der Emissionserlöse das Abrufdarlehen in Höhe von maximal EUR 14 Mio. zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden soll, das zum Zeitpunkt des Prospekts in Höhe von EUR 13,2 Mio. ausgezahlt ist.

Die Falkenstein Forstmanagement GmbH als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten hat ein Interesse an der Emission, da der Emissionserlös das Geschäftsvolumen und das Eigenkapital des Emittenten weiter erhöht und dadurch der Gewinnvorab auf den Handelsbilanzgewinn in Höhe von jährlich 2 % des Eigenkapitals steigt.

4.3 **Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?**

Anbieter ist der Emittent. Die Genussscheine werden nicht zum Handel in einem regulierten Markt zugelassen.

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

III.1. Verantwortliche Personen

Die Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA, mit Sitz in Löwenstein und der Geschäftsanschrift Danziger Straße 28, 74128 Obersulm übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Prospektverordnung, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen wurden, die die Aussage des Prospekts verzerren können.

III.2. Hinweise zu Quellen

Angaben Dritter in diesem Prospekt zu Marktumfeld und Marktentwicklungen hat der Emittent ihrerseits nicht verifiziert. Der Emittent hat diese Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben und, nach Wissen des Emittenten und soweit für sie aus den von Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, sind diese Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

Des Weiteren basieren die Angaben zu Marktumfeld und Marktentwicklungen in den Bereichen, in denen der Emittent tätig ist, auf Einschätzungen der Gesellschaft. Daraus abgeleitete Informationen, die somit nicht aus unabhängigen Quellen entnommen worden sind, können daher von Einschätzungen von Wettbewerbern des Emittenten oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

Bei der Erstellung dieses Prospekts wurde auf die im Folgenden genannten Quellen zurückgegriffen, die nicht Bestandteil dieses Prospekts sind:

Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH.

Waldland Deutschland – Waldfläche konstant: <https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/waldland-deutschland-waldflaeche-konstant/>

Unsere Wälder: Angeschlagene Klimahelfer: <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/waelder/waldbewirtschaftung/28491.html>

Wälder sind Kohlenstoffspeicher und Klimaanlagen: <https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/wald-und-klima/waelder-und-klimaschutz>

Dritte Bundeswaldinventur (2012):

<https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/rohstoffquelle-wald-holzvorrat-auf-rekordniveau/>

<https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.02%20Eigentumsart&prrolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.02&mpXicode=>

[https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.04%20Baumartengruppe%20\(rechnerischer%20Reinb](https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.04%20Baumartengruppe%20(rechnerischer%20Reinb)

estand)&prrolle=public&prInv=BW12012&prKapitel=1.04&mpXicode=

Daten und Fakten zu Waldbesitz und Holzeinschlag: <https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/forstwirtschaft-in-deutschland/waldbesitz-holzeinschlag/>

Unternehmensgewinne der Forstwirtschaft 2019 um 61 % gegenüber 2018 gesunken: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_397_85.html;jsessionid=CCAD431A1C0EC0268DD46713AC24D5F7.live721

Clusterstatistik Forst & Holz: <https://www.thuenen.de/de/wf/zahlen-fakten/produktion-und-verwendung/clusterstatistik-forst-holz/>

Umtriebszeit: wie lange benötigt ein Baum bis zur Hiebsreife?: <https://www.wald-prinz.de/umtriebszeit-wie-lange-benotigt-ein-baum-bis-zur-hiebsreife/3697>

Erzeugerpreise der Produkte des Holzeinschlags Juli 2021: +20,0 % gegenüber dem Juli 2020: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Landwirtschaftspreisindex-Forstwirtschaftspreisindex/erzeugerpreise-produkte-holzeinschlag.html>

Holzpreise: Waldbesitzer kriegen mehr Geld - Holzindustrie macht Kasse: <https://www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/holzpreise-fuer-waldbesitzer-plus-35-fuer-holzindustrie-plus-123-585526>

Holzpreise und Holzpreisentwicklung Fichte: <https://www.wald-prinz.de/holzpreise-und-holzpreisentwicklung-fichte/383>

Holzmarkt und Preise im 3. Quartal 2021: <https://wbvfs.de/index.php/holzmarkt/aktueller-holzmarkt-preise>

Earth Overshoot Day – Holzwirtschaft plädiert für nachhaltigere Bauweisen: „Holz ist eine der wichtigsten Waffen gegen den Klimawandel.“:

https://www.dhwr.de/presse_pressemitteilungen.php?id=744

Die Zukunft ist aus Holz: <https://jungle.world/artikel/2021/34/die-zukunft-ist-aus-holz>

HOLZ IST DER BAUSTOFF DER ZUKUNFT: <https://www.co2-bank.de/holz-ist-der-baustoff-der-zukunft>

Hightech-Rohstoff mit Zukunft: <https://www.waldkulturerbe.de/wald-und-forstwirtschaft-in-deutschland/rohstoff-holz/hightech-rohstoff-mit-zukunft/>

III.3. Erklärung zur Billigung

Der Emittent erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die BaFin als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c. eine solche Billigung nicht als eine Bestätigung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,

- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten, und
- f. der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Prospektverordnung erstellt wurde.

III.4. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die GUB Art Finance GmbH, die 4 % der Aktien am Emittenten hält, hat ein Interesse an der Emission, da aufgrund der Emissionserlöse das Abrufdarlehen in Höhe von maximal EUR 14 Mio. zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden soll, das zum Zeitpunkt des Prospekts in Höhe von EUR 13,2 Mio. ausgezahlt ist.

Die Falkenstein Forstmanagement GmbH als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten hat ein Interesse an der Emission, da der Emissionserlös das Geschäftsvolumen und das Eigenkapital des Emittenten weiter erhöht und dadurch der Gewinnvorab auf den Handelsbilanzgewinn in Höhe von jährlich 2 % des Eigenkapitals steigt.

III.5. Gründe für das Angebot, Verwendung der Emissionserlöse und Kosten der Emission/des Angebots

Dieser Prospekt wurde zum Zweck des öffentlichen Angebots der Genussscheine im Nennbetrag von EUR 50 Mio. erstellt. Dem Emittenten fließt im Rahmen des öffentlichen Angebots der Genussscheine im Nennbetrag von EUR 50 Mio. zu einem Ausgabekurs von 125% bei Vollplatzierung ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 62,5 Mio. abzüglich der vom Emittenten zu tragenden Emissionskosten zu.

Die Emissionskosten belaufen sich im Falle der Vollplatzierung auf ca. EUR 3,125 Mio. Daraus ergibt sich bei entsprechender vollständiger Platzierung ein Nettoemissionserlös von ca. EUR 59,375 Mio. Sollten nicht alle Genussscheine platziert werden, fällt der Nettoemissionserlös niedriger aus.

Der Emissionserlös soll für folgende Mittel verwendet werden:	In EUR
Tilgung des Abrufdarlehens in Höhe von bis zu	14.000.000
Zinsen auf das Abrufdarlehen in Höhe von bis zu	800.000
als Refinanzierung des Ankaufs der Waldflächen, Nebenkosten und Kosten der Emission	
Aufforstungsaufwand	4.100.000
Waldpflegeaufwand	400.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	650.000

Betriebskosten	650.000
Anschaffungskosten weiterer Forstgüter	38.775.000

Die Verwendung der Netto-Emissionserlöse kann auch als Refinanzierung von Finanzierungen insbesondere Gesellschafterdarlehen erfolgen.

Sofern die Genussscheine nicht vollständig platziert werden, werden die Netto-Emissionserlöse zur Tilgung des Abrufdarlehens in Höhe von bis zu EUR 14 Mio. zzgl. Zinsen verwendet. Weitere Netto-Emissionserlöse werden quotal für die weiteren Posten Aufforstungs- und Waldpflegeaufwand, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebskosten und Anschaffungskosten weiterer Forstgüter verwendet.

III.6. Abschlussprüfer

Die Finanzinformationen sind der Bilanz zum 30. Juni 2021 entnommen worden. Diese wurde freiwillig von der WPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Konrad-Adenauer-Strasse 23 in 72072 Tübingen ("WPG") geprüft. WPG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

IV. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

IV.1. Angaben zum Emittenten

Der Emittent ist die Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA und unter dieser Bezeichnung tätig. Er ist unter der Handelsregisternummer HRB 777733 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900NUNH79WQWIX209.

Als Forstunternehmen ist die Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA beim Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, vertreten durch das Landwirtschaftsamt Heilbronn erfasst und registriert unter der Unternehmensnummer 08125110049919.

Der Emittent wurde durch Beschluss vom 08. Januar 2021 und Eintragung am 18. Februar 2021 in das Handelsregister für unbestimmte Dauer gegründet.

Sitz des Emittenten ist Löwenstein. Der Emittent ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete und existierende Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die inländische Geschäftsanschrift ist Danziger Strasse 28, 74182 Obersulm. Der Emittent ist unter der Telefonnummer (07130) 57 89 023 zu erreichen. Informationen werden auf folgender Webseite veröffentlicht: www.falkenstein-forst.de. Angaben auf dieser Website sind nicht Teil dieses Prospektes.

Der Emittent hat im Anschluss an die Eintragung im Handelsregister am 18. Februar 2021 seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Der Emittent wurde mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 50.000,00 gegründet. Mit Beschluss vom 23. März 2021, eingetragen im Handelsregister am 13. April 2021, wurde das Grundkapital auf EUR 250.000,00 erhöht.

Der Emittent wurde gegründet, um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben und diese nach ökologisch nachhaltigen Grundsätzen zu bewirtschaften sowie das darauf eingeschlagene Holz zu vermarkten. Seit der Gründung hat der Emittent mit Grundstückskaufvertrag vom 08. April 2021 drei Forstflächen mit insgesamt 981 ha Fläche erworben. Zur Zwischenfinanzierung hat der Emittent am 29. Juni 2021 ein teilweise nachrangiges Abrufdarlehen des Gesellschafters GUB Art Finance GmbH in Höhe von EUR 14 Mio. erhalten. Das Darlehen ist zum Datum des Prospekts in Höhe von EUR 13,2 Mio. ausgezahlt.

Ein Rating besteht nicht.

IV.1.1. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur des Emittenten

Seit dem 30. Juni 2021 wurden die restlichen zwei Kaufverträge über den Erwerb von Forstflächen zur Zahlung fällig und der Kaufpreis sowie Grunderwerbsteuer aus dem Abrufdarlehen gezahlt. Das Abrufdarlehen war zum 30. Juni 2021 in Höhe EUR 4,9 Mio.

ausgezahlt. Zum Datum des Prospekts ist es in Höhe von EUR 13,2 Mio. ausgezahlt. Weitere Abrufe bis zum Maximalbetrag erfolgen voraussichtlich für die Kosten der Emission.

Durch die eingetretene Kaufpreisfälligkeit für zwei weitere Forstgüter erhöhte sich im Juli 2021 die Verbindlichkeit aus dem Abrufdarlehen gegenüber dem Aktionär und Darlehensgeber GUB Art Finance GmbH um EUR 7,8 Mio. auf nunmehr EUR 13,2 Mio. zuzüglich Zinsen.

Seit dem Datum des letzten Geschäftsjahres 30. Juni 2021 gibt es keine weiteren wesentlichen Änderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten.

IV.1.2. Erwartete Finanzierung

Der Emittent finanziert sich neben dem Eigenkapital aus den auszugebenen Genussscheinen. Sofern und soweit die Genussscheine nicht ausgegeben sind, stehen Finanzmittel aus dem Abrufdarlehen in Höhe von bis zu EUR 14 Mio. (vgl. Abschnitt X.4) zur Verfügung, von denen zum Zeitpunkt des Prospekt EUR 13,2 Mio. ausgezahlt sind. Das Abrufdarlehen soll aus den Erlösen der Genussscheine zurückgezahlt werden.

Weiterhin erwartet der Emittent Einnahmen aus dem laufenden Forstbetrieb insbesondere durch den Holzeinschlag, also die Ernte und den Verkauf von Rundholz.

Mit Abschluss des 2. vollen Geschäftsjahres im Jahr 2023 ist eine nahezu vollständige Eigenkapitalfinanzierung, einschließlich mit den nach diesem Prospekt angebotenen Genussscheinen, der Falkenstein Forst vorgesehen.

IV.2. Überblick über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

IV.2.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Haupttätigkeit des Emittenten ist der Erwerb und die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen insbesondere der Verkauf von geerntetem Rundholz.

Forstwirtschaft

Der Haupttätigkeitsbereich des Emittenten ist der operative Forstbetrieb. Der Emittent bewirtschaftet die in seinem Eigentum befindlichen Waldflächen nach ökologischen und nachhaltigen forstwirtschaftlichen Prinzipien. Derzeit hält der Emittent 981 ha Forstfläche in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz in Südbrandenburg. Der Emittent beabsichtigt, weitere Forstflächen in Deutschland und in Österreich zu erwerben oder zu pachten. Als Produkt wird sogenanntes Rundholz geschlagen und vermarktet, also Holz in runder und in Längsrichtung ungeteilter Form.

Ziel ist ein nachhaltiger Waldbau, welcher ökologische und ökonomische Aspekte vereint. Der Emittent ist spezialisiert auf die Aufforstung von umfangreichen Waldgebieten mit breit diversifizierten zukunftssträchtigen Forstpflanzen mit dem Ziel, dass daraus Mischwälder entstehen. Mischwälder sind Wälder, in denen verschiedene Laub- und Nadelbaumarten in sogenannten Baumgesellschaften gemeinsam und nebeneinander wachsen.

Um Land- und Forstwirtschaft profitabel durch Skaleneffekte zu betreiben, sollen die Forstgüter nach Einschätzung des Emittenten Größen von mindestens jeweils 100 ha

aufweisen. Dies ermöglicht einen rationellen Maschineneinsatz und auch eine attraktive Holzvermarktung bei einem hohen Auftragsvolumen. Ist die Forstfläche zu klein, können solche Skaleneffekte nicht erzielt werden. Die von dem Emittenten erworbenen und bewirtschafteten Forstgüter haben im Durchschnitt eine Waldfläche von über 300 ha und bieten nach Einschätzung des Emittenten als Forstgesellschaft deshalb ein Optimum an effizienter Bewirtschaftung. Diese Effizienzsteigerung ermöglicht zugleich eine Qualitätssteigerung.

In der weiteren Expansion des Forstgeschäfts konzentriert sich der Emittent unter der Verwendung des Emissionserlöses auf den Zukauf weiterer Forstflächen in der Größe von mindestens 100 ha in Deutschland und in Österreich.

Aktuell steht der Emittent mit 34 Parteien in Gesprächen und Verhandlungen, die Forstgüter mit einer Fläche von 100 ha bis 2.000 ha in Deutschland oder Österreich zum Kauf anbieten. Solche Forstgüter werden im Auftrag des Emittenten besichtigt und bewertet sowie mit anderen, ähnlichen Forstgütern verglichen und preislich taxiert.

Zertifizierung

Der Emittent plant, bis zum 30.06.2022 seine Forstflächen nach dem Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), kurz PEFC, einem international anerkannten Waldzertifizierungssystem, zu zertifizieren. Die entsprechenden Anträge auf Zertifizierung wurden bereits gestellt. Hintergrund ist, dass bestimmte Erwerber von Rundholz nur Holz aus zertifizierten Wäldern erwerben und auch bestimmte Förderungen wie die Bundeswaldprämie von solchen Zertifizierungen abhängig sind. PEFC ist nach Einschätzung des Emittenten ein transparentes und unabhängiges Gütesiegel zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und damit ein weltweiter "Wald-TÜV". Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft. Alternativ ist auch eine Zertifizierung nach dem Wald-Zertifizierungssystem des Forest Stewardship Council, kurz FSC – einem internationalen Zertifizierungssystem für nachhaltigere Waldwirtschaft, möglich.

Art der Bäume und Entwicklung zum Misch- und Dauerwald / Aufforstung, Abholzung

Die Hauptbaumart auf den land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Emittenten ist derzeit die Weißkiefer. Allerdings beabsichtigt der Emittent, in den nächsten 10 bis 20 Jahren den Anteil der Kiefer um ca. 15 Prozent zu reduzieren und den Wald durch Zupflanzung zusätzlicher Laub- und Nadelbaumarten zu diversifizieren. Das waldbauliche Ziel ist ein Dauerwald, der aus einer Vielzahl von Baumarten (Mischwald) besteht und aufgrund seiner Zusammensetzung einen dauerhaft bestehenden Wald-Organismus begründet, dessen biologisches System naturgerecht und nach ökologischen Grundsätzen gefördert wird. Der Vorteil dieses Waldbaus ist zugleich, dass ein so gestalteter Mischwald robuster ist z.B. gegenüber Insekten-Kalamitäten, Dürre und Starkwind sowie Bodenerosionen besser vermieden werden können und der Wald durch die Diversifikation besser im Hinblick auf den Klimawandel gerüstet ist. Gleichzeitig wird damit Wildtieren ein dauerhafter Nahrungs- und deckungsreicher Lebensraum geboten.

Für die Flächen in Brandenburg plant der Emittent, weitere Baumarten wie die Douglasie, die Roteiche, die Lärche, Weiß- und Schwarzkiefer bei Aufforstungsprojekten zu pflanzen. Für die genaue Auswahl und Gestaltung des Mischwaldes steht der Emittent, und insbesondere dessen Förster in Informationsaustausch mit den staatlichen Stellen.

Die neuen Baumarten werden bei der Aufforstung vornehmlich unter den geöffneten Schirm der Altbäume gepflanzt (Unterschirmstellung) und gepflegt, um einen diversifizierten Wald entstehen zu lassen. Nicht jede als robust geltende Baumart kann sich auf sämtlichen Flächen gut entwickeln. So sind Faktoren wie Wasservorkommen, Bodenqualität und Lichtzugang von entscheidender Bedeutung für die Frohwüchsigkeit, also ein schnelles und gesundes Wachstum der Forstpflanzen.

Durch diese Art der Aufforstung soll künftig auch der Kahlhieb, bei dem der gesamte Baumbestand auf einer bestimmten Fläche gerodet wird, vermieden werden. Ein Kahlhieb wäre dann nur notwendig, wenn der Waldbestand zwangsweise aus ökologischen Gründen gerodet werden muss, zum Beispiel bei Eintritt einer Kalamität durch Insekten- oder Pilzbefall.

Zugleich beabsichtigt der Emittent, den Bestockungsgrad, der angibt, wie dicht ein Baumbestand aneinander steht, im Altholz von derzeit 1 bis 1,1 zunächst auf rund 0,8 und langfristig voraussichtlich auf 0,6 herabzusetzen. Durch die sukzessiv erfolgende Reduzierung des Bestockungsgrades wird das Kronendach des Altbaumbestandes vorsichtig geöffnet. In der Folge trifft mehr Sonnenlicht auf den Waldboden mit dem Ziel, das Wachstum der durch Zupflanzung eingebrachten und naturverjüngenden Forstpflanzen zu verbessern. Zugleich wirkt die Öffnung des Kronendachs und die angestrebte Diversifikation der Baumzusammensetzung einem Schädlingsbefall entgegen.

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Forstflächen umfasst insbesondere die Aufforstung und die Waldpflege bei Stangen- und Jungbeständen sowie den Erntehieb im Altholz.

Der Emittent plant, in den nächsten 10 bis 20 Jahren auf seinen aktuell bereits im Eigentum befindlichen Forstflächen erhebliche Aufforstungsmaßnahmen in Bezug auf ca. 700 ha vorzunehmen.

Die Aufforstung bedeutet, auf geernteten Flächen den Waldboden für die Aufforstung vorzubereiten, z.B. durch das Mulchen und Pflügen des Waldbodens, und danach das Einbringen von Setzlingen. Die eingesetzten Forstpflanzen müssen dabei vor Verbiss und Verfung durch Rehe oder andere hirschartige Wildtiere in einem Zeitraum von 8 bis 12 Jahren nach deren Pflanzung geschützt werden. Dies kann durch Zaunbau oder alternative Einzelmaßnahmen erfolgen. Dabei sind Aufwendungen für die Aufforstung und Jungpflanzenpflege für die derzeit bestehenden drei Forstgüter mit einem Flächenumfang von insgesamt 10 Quadratkilometer in Höhe von etwa EUR 2,8 Mio. vorgesehen

Die Waldpflege beinhaltet den Zaunbau und das Durchforsten des Stangenholzes bei jungen Bäumen (sogenannte Läuterung), um den Baumbestand auszulichten. Ebenso muss durch das Wildtiermanagement die Bejagung der hirschartigen Wildtiere, wie Reh-, Rot- und Damwild, der Wildtierbestand in einem für den Waldbau angemessenem Maß gehalten

werden, um den Verbiss und das Verfegen an den Forstpflanzen sowie das Schälen an jüngeren Baumstämmen zu reduzieren.

In den Sommermonaten können sich pflanzenfressende Insekten, Pilze und bakterielle Schädlinge rasant ausbreiten und eine hohe Menge an Schadholz verursachen. Das von Schädlingsbefall betroffene Rundholz ist nur mit hohen Preisabschlägen vermarktbar. Ebenso können nach Starkregen, Dürre, Stürmen, Schneedruck und Bränden Aufräumarbeiten notwendig werden.

Im Rahmen der Waldpflege ist daher darauf zu achten, den Schädlingsbefall zu beobachten und möglichst zu vermeiden. Waldbaulich wirkt der Emittent dem Schädlingsbefall in der Weißkiefer durch die schrittweise Reduzierung des Bestockungsgrades, also der Reduzierung des bewachsenen Baumbestandes, entgegen. Diese Maßnahme beugt auch dem Pilz- und Insektenbefall vor.

Die Bewirtschaftung erfolgt dabei durch bei dem Emittenten angestellte Förster. Zudem bestehen Dienstleistungsverträge mit mehreren Forstbetriebsgemeinschaften, die den Emittenten bei der Waldpflege, aber auch bei der Beantragung von Fördermitteln, dem Wegebau, der Digitalisierung der Forstkarten und des Forstbetriebswerkes unterstützen.

So ist der Emittent Mitglied in mehreren brandenburgischen Forstbetriebsgemeinschaften und im Baden-Württembergischen Forstverein e.V. Zudem ist der Geschäftsführer des geschäftsführenden Komplementärs aktives Mitglied im BDF Bund Deutscher Forstleute e.V..

Natur- und Landschaftsschutzgebiete Calauer Schweiz

Ein Teil der Forstflächen des Emittenten in Brandenburg liegen in der Calauer Schweiz, einem seit 1996 ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH Gebiet). Die Calauer Schweiz ist ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet auf einem Höhenrücken mit für die Region ansonsten untypisch bergiger Topographie. Ziel der Ausweisung als Schutzgebiet ist es, die hier beheimatete Calauer Fichte, besser bekannt unter dem Namen "Niederlausitzer Tieflandfichte", in ihrem vereinzelt Vorkommen zu fördern. Die Calauer Fichte gilt als robuster gegenüber Frost- und Hitzeperioden als die allgemein hin bekannte neuzeitliche Gemeine Fichte. Weiteres Ziel der Ausweisung als Schutzgebiet ist der Schutz des auf den Forstflächen des Emittenten vereinzelt vorkommenden Fischotters (*Lutra lutra*).

Bei der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind aufgrund der Einstufung von Teilflächen als Flora- und Fauna-Schutzgebiet höhere Abstimmungen, z.B. mit den Gemeinden und der Öffentlichkeit erforderlich, und es ist in einem höheren Maße auf die Schutzbedürftigkeit dieser Zonen zu achten.

Ernte und Erntezeiten

Der Altholzbestand auf den Forstflächen des Emittenten und dabei insbesondere die Kiefern sind ca. 60 Jahre und älter. Der Erntehieb in der Kiefer erfolgt in der Regel nach ca. 60, eher ca. 80 bis zumindest 100 Jahren¹, teilweise auch früher. Insofern besteht nach Einschätzung

¹ <https://www.wald-prinz.de/umtriebszeit-wie-lange-benotigt-ein-baum-bis-zur-hiebsreife/3697>.

des Emittenten eine gewisse Flexibilität, wirtschaftlich günstige Zeitfenster für verhältnismäßig hohe Holzpreise zu nutzen (vgl. dazu auch unten unter *Holzpreise* sowie *Abschnitt III 2.2 Wichtigste Märkte*). Eine ungewollte Ernte von Holz ist notwendig, wenn aufgrund von negativen Ereignissen wie Schädlingsbefall, Unwettern oder Dürre Schadholz anfällt, das verkauft werden muss.

Die Forstflächen des Emittenten bevorraten aufgrund der geplanten Reduzierung des Bestockungsgrades einen hiebreifen Altholzbestand, der in den kommenden Jahrzehnten geerntet wird. In der Zeit von Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022 plant der Emittent rund 17.000 Erntefestmeter (Efm) an Rundholz auf seinen Forstflächen einzuschlagen und zu vermarkten. Die entsprechende Ausschreibung von Walpflagemassnahmen und für den Holzeinschlag hat der Emittent begonnen. In den Folgejahren geht der Emittent bezogen auf die derzeit im Eigentum stehenden rund 10 Quadratkilometer umfassenden Forstflächen von einem jährlichen Einschlagsvolumen von durchschnittlich 7.000 Efm aus. Erntefestmeter ist das im Handel relevante Maß und bedeutet einen Kubikmeter fester Holzmasse. Es ist das eingeschlagene Holz von dem rund 20% der Masse durch Entrindung und Holzbruch bei der Ernte abgehen.

Verkauf von Holz, Vertriebswege

Für den Verkauf von Holz nutzt der Emittent verschiedene Erntekonzepte wie zum Beispiel die Selbstwerbung oder den Erntehieb auf eigene Rechnung über Dienstleistungsunternehmen. Im Verfahren der Selbstwerbung sind die Sägewerke mit eigenem Maschinenpark beim Hieb auf der Fläche aktiv und entnehmen die durch das forstliche Personal des Emittenten markierten und ausgezeichneten Baumsortimente. Die wirtschaftliche Abrechnung erfolgt bei der Selbstwerbung als Nettoerlös, da die Hieb- und Rückekosten bereits in dem Selbstwerbepreis enthalten sind.

Im Falle des Erntehiebs auf eigene Rechnung werden die Fäll- und Rückeleistungen durch den Emittenten ausgeschrieben und an den Forstdienstleister mit dem attraktivsten Preis-Leistungsverhältnis vergeben. Ebenfalls wird die Vermarktung des geernteten Rundholzes frei Forststraße durch den Emittenten im Angebotsverfahren an den höchstbietenden Rundholzaufkäufer vermarktet. Im Einzugsgebiet der Forstflächen des Emittenten sind mehrere große Sägewerke vorhanden sowie Bahnverladestationen für den Holzexport.

Der Emittent arbeitet bei seiner Holzvermarktung mit mehreren Netzwerken weiterer Großwaldbesitzer zusammen, um das Angebotsvolumen und damit die erzielbaren Holzpreise an vermarktbarem Rundholz zu steigern.

Holzpreise

Der Holzpreis ist in den vergangenen drei Jahren deutlichen Preisschwankungen unterlegen². So ist der Preis für den Erntefestmeter (Efm) für Rundholz der Kiefer um 20 % von Juli 2020

²<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Landwirtschaftspreisindex-Forstwirtschaftspreisindex/erzeugerpreise-produkte-holzeinschlag.html>.

<https://www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/holzpreise-fuer-waldbesitzer-plus-35-fuer-holzindustrie-plus-123-585526>.

auf Juli 2021 angestiegen³. Im dritten Quartal 2021 ist er auf ca. EUR 75⁴ und damit nach Einschätzung des Emittenten auf ein seit 2020 vorläufig langjähriges Hoch an Preisen angestiegen (vgl. näher *Abschnitt IV 2.2 Wichtigste Märkte*). Nach Einschätzung des Emittenten liegt der Anstieg der Holzpreise an einer hohen Nachfrage unter anderem aus Nordamerika, aber auch daran, dass Holz im Bau und als Energieträger eine stärkere Bedeutung gewinnt. Der Marktpreis für Holz ist auch von Kalamitäten Dürre, Starkregen, Stürmen, Schneedruck, oder Brand abhängig. Diese Volatilität kann sich auch wirtschaftlich gegenläufig zum Nachteil des Emittenten auswirken, wenn der Preis in der Zukunft fallen sollte.

Weitere Geschäftsbereiche

Der Emittent plant, weitere Geschäftsfelder rund um die Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung und der Vertrieb von CO₂-Zertifikaten und Aufforstungs-Aktivitäten zur Erzeugung von sogenannten Ökopunkten. Solche CO₂-Zertifikate und Ökopunkte können anschließend an andere Unternehmen wie expandierende Industriebetriebe veräußert werden. Da sich dieser Geschäftsbereich noch in der frühen Entwicklung befindet, liegen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine Details insbesondere zu den Chancen und Risiken vor.

IV.2.2. Wichtigste Märkte

Der Emittent ist zum Zeitpunkt des Prospekts ausschließlich in Deutschland tätig, sowohl bei der Bewirtschaftung der Forstflächen, als auch in der Vermarktung von Rundholz. Inhaltlich ist der Emittent derzeit ausschließlich im Erwerb und der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen insbesondere dem Verkauf und Vermarktung von geerntetem Rundholz tätig.

Ausgangslage in Deutschen Wald

Die Gesamtfläche des deutschen Waldes beträgt 11,4 Mio. Hektar und entspricht damit ca. einem Drittel der Landesfläche. Mit einem Holzvorrat von 3,7 Mrd. m³ und rund 90 Mrd. jungen und alten Bäumen zählt Deutschland zu einem der walddreichsten und holzvorratsstärksten Ländern in der EU⁵. Mit 2,6 Mio. Hektar ist Bayern das walddreichste Bundesland (23 % des deutschen Waldbestandes), gefolgt von Baden-Württemberg, Brandenburg und Niedersachsen mit je zwischen 1,2 bis 1,37 Mio. Hektar Waldfläche (zwischen 10 % und 12 % des deutschen Waldbestandes)⁶.

Alle 10 Jahre erfolgt in Deutschland die Bundeswaldinventur (BWI). Danach waren die Flächenveränderungen von 2002 bis 2012 gering⁷. Anhand der Zahlen zum Waldbestand der BWI 2012 im Vergleich zur BWI 2002 wird jedoch deutlich, dass der Bestand der Nadelbäume,

3 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Landwirtschaftspreisindex-Forstwirtschaftspreisindex/erzeugerpreise-produkte-holzeinschlag.html>.

4 <https://www.wald-prinz.de/holzpreise-und-holzpreisentwicklung-fichte/383>.

<https://wbvfs.de/index.php/holzmarkt/aktueller-holzmarkt-preise>.

<https://www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/holzpreise-fuer-waldbesitzer-plus-35-fuer-holzindustrie-plus-123-585526>.

5 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 7.

6 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 7.

7 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 7;

<https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/waldland-deutschland-waldflaeche-konstant/>.

insbesondere der Fichten, in diesem Zeitraum abgenommen hat, wohingegen der Bestand der Laubbäume zunahm. Dies ist das Resultat eines zielgerichteten Waldumbaus, der in den letzten Jahren begonnen wurde⁸.

Der Wald als Klima-Stabilisator

Eine wichtige Funktion des Waldes in Deutschland ist der Beitrag zum Klimaschutz. Der Wald entlastet die Atmosphäre jährlich um rund 62 Mio. Tonnen CO₂⁹. Zusammen mit der nachhaltigen Nutzung des Holzes werden jährlich insgesamt 127 Mio. Tonnen CO₂ gebunden¹⁰. Das entspricht 14 % der jährlichen Gesamt-CO₂-Emissionen in Deutschland. Somit trägt die Klimaleistung des Waldes maßgeblich zum Ausgleich von CO₂-Emissionen bei¹¹.

Es ist – auch nach Einschätzung des Emittenten - unabdingbar, den Wald nicht nur zu erhalten, sondern auch weiter aufzuwerten. Der Wald ist einer der größten Speicher von Kohlenstoff in Deutschland. Die oberirdische Biomasse speichert den größten Anteil mit 991 Mio. Tonnen¹². Der nächstgrößere Speicher ist der Waldboden. Allein die obersten 30 cm Mineralboden enthalten 659 Mio. Tonnen Kohlenstoff¹³.

Im Jahr 2017 waren in der Biomasse der deutschen Wälder 1,23 Mrd. Tonnen Kohlenstoff gespeichert, 5 % mehr als 2012. Aufgrund der erst nach der Treibhausgasinventur aufgetretenen Kalamitäten (Sturm, Trockenheit und Borkenkäfer), könnte eine Korrektur nach unten erforderlich werden, da die Waldverluste nicht in die Ergebnisse eingeflossen sind¹⁴.

Holzvorrat

Für jede Baumart wuchs in Deutschland im Zeitraum von 2012 bis 2017 mehr Holz zu als entnommen wurde. Rund 3,7 Mrd. m³ beträgt der gesamte Holzvorrat in Deutschland nach der Dritten Bundeswaldinventur von 2012. 87,7 Mio. m³ pro Jahr betrug der Abgang für den Zeitraum 2012 bis 2017. Den Hauptteil des Abgangs macht die Holzernte aus. 117 Mio. m³ Holzzuwachs pro Jahr steht dem gegenüber¹⁵. Dies ergibt einen Netto-Vorratsaufbau von 29,3 Mio. m³. 76,1 Mio. m³ pro Jahr Zuwachs entfallen auf die Nadelbäume und damit deutlich mehr als auf die generell langsamer wachsenden Laubbäume¹⁶.

Eigentümerstruktur des deutschen Waldes

Es gibt in Deutschland rund 2 Millionen Waldeigentümer, wobei hinsichtlich der Besitzstruktur erhebliche regionale Unterschiede bestehen. Knapp 48 % des Waldes wird von privaten

8 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 7.

9 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 11.

10 <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/waelder/waldbewirtschaftung/28491.html>; Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 11.

11 <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/waelder/waldbewirtschaftung/28491.html>; Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 11.

12 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 11;

<https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/wald-und-klima/waelder-und-klimaschutz>

13 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 11; vgl. auch

<https://www.wwf.de/themen-projekte/waelder/wald-und-klima/waelder-und-klimaschutz>

14 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 12

15 <https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/rohstoffquelle-wald-holzvorrat-auf-rekordniveau/>; Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 14.

16 <https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/rohstoffquelle-wald-holzvorrat-auf-rekordniveau/>; Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 14.

Eigentümern bewirtschaftet. Weitere 29 % des Waldes befinden sich im Eigentum der jeweiligen Bundesländer, 19 % in der Hand von Körperschaften, während die übrigen 4 % dem Bund gehören. Die Struktur des Privatwaldes ist sehr vielfältig – überwiegend kleinteilig und zersplittert. Rund die Hälfte der Privatwaldfläche teilen sich Betriebe mit weniger als 20 Hektar. Betriebe mit einer Größe von über 1.000 Hektar machen nur rund 13 % des Privatwaldes aus. Zwischen den Bundesländern herrschen deutliche regionale Unterschiede. Der Anteil des Privatwaldes reicht von 24,5 % in Hessen bis 66,8 % in Nordrhein-Westfalen. Hier liegt hingegen der Anteil des Staatswaldes nur bei 17 %. Am meisten Staatswald ist in Mecklenburg-Vorpommern mit 50,1 % zu finden¹⁷.

Holzstruktur und Holzeinschlag

Die vier Hauptbaumarten in den Wäldern Deutschlands sind Fichte, Kiefer, Buche und Eiche¹⁸. Der Großteil des Holzeinschlags ist bestimmt durch das Nadelholz. Die Fichte macht rund 50 % des Einschlags aus¹⁹. Seit 2018 ist insbesondere der Einschlag der Fichten seit 2018 stark angestiegen ist, was auf die Trockenheit und die Schädigung durch den Borkenkäfer zurückzuführen ist²⁰. Das erhöhte Nadelholzaufkommen von Fichte, Tanne und Douglasie ist einer der wesentlichen Faktoren für den Rückgang des Kiefernholzeinschlags im Jahr 2019. Im Gegensatz dazu waren die Einschlagsmengen bei Buchen und Eichen zuletzt konstant, wobei auch hier starke regionale Unterschiede herrschen. Durch den erhöhten Nadelholzeinschlag kamen weniger Laubholzmengen auf den Markt und Buchenholz war zeitweise knapp. Die Anpassung an den Klimawandel erfordert den Waldumbau zum klimaplastischen Mischwald auf großer Fläche²¹.

Umsatz in der Forstwirtschaft, Forstwirtschaft als Industriezweig

Das Cluster Forst und Holz umfasst nach Kenntnis des Emittenten alle Geschäftsfelder der Forst- und Holzwirtschaft. Dazu zählen die Holzbe- und -verarbeitende Industrie (Sägewerke, Holzwerkstoffindustrie, Möbelindustrie), das Holzhandwerk, die Papierwirtschaft, das Verlags- und Druckereigewerbe und die energetische Holznutzung. Weiterhin werden der Holzhandel sowie die Zulieferer des Clusters erfasst.

Ca. 1,1 Mio. Personen in Deutschland sind insgesamt im Cluster Forst und Holz beschäftigt. Damit arbeiten mehr Menschen in dieser Branche als beispielsweise im Maschinen- und Anlagenbau oder in der Automobilindustrie.

Ca. 6,9 Mrd. € betrug der Umsatz der Forstwirtschaft in Deutschland im Jahr 2019²². Ca. EUR 183,4 Mrd. betrug der Umsatz im gesamten Cluster Forst und Holz einschließlich Waren und Dienstleistungen im Jahr 2019²³.

17<https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.02%20Eigentumsart&prrolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.02&mpXicode=>; Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 19.

18[https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.04%20Baumartengruppe%20\(rechnerischer%20Reinbestand\)&prrolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.04&mpXicode=](https://bwi.info/inhalt1.3.aspx?Text=1.04%20Baumartengruppe%20(rechnerischer%20Reinbestand)&prrolle=public&prInv=BWI2012&prKapitel=1.04&mpXicode=).

19<https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/forstwirtschaft/forstwirtschaft-in-deutschland/waldbesitz-holzeinschlag/>; Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 20

20 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 20.

21 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 20.

22https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/08/PD21_397_85.html;jsessionid=CCAD431A1C0EC0268DD46713AC24D5F7.live721

23 <https://www.thuenen.de/de/wf/zahlen-fakten/produktion-und-verwendung/clusterstatistik-forst-holz/>

Holzpreise

Auch die Holzpreise für die Leitsortimente bei Fichte, Kiefer und Buche weisen oft signifikante regionale Unterschiede auf, die die starke Marktbedeutung der lokalen Sägewerke unterstreichen.

Von 2013 bis 2018 waren die Preise nach einer kontinuierlichen Preissteigerung auf einem stabil hohen Niveau, mit lediglich zuletzt einer leicht rückläufigen Tendenz²⁴. Aufgrund des hohen Angebots ist der Preis im Jahr 2019 deutlich gesunken. Dies ist auf die hohen Einschlagsmengen beim Nadelholz zurückzuführen, die im direkten Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels (Sturm, Trockenheit und Borkenkäfer) stehen. Die prozentuale Veränderung des Rohholzpreises zum Vorjahr verdeutlicht den Einfluss der Kalamitäten der letzten Jahre. Die deutlich gesunkenen Preise im Jahr 2019 und 2020 sind direkt auf die Kalamitäten und das somit erhöhte Holzaufkommen zurückzuführen²⁵. Während der Corona-Pandemie sind die Holzpreise nach Beobachtung des Emittenten erheblich gestiegen und sind weiterhin sehr volatil.

Verkaufstransaktionen von Forstflächen

Das Interesse an Waldinvestments hat in den letzten Jahren nach Einschätzung des Emittenten zugenommen. Gründe hierfür sind die gut prognostizierbaren Renditen aufgrund des planbaren Holzwachstums und der stetigen Nachfrage nach hochwertigen Holzqualitäten. Darüber hinaus verspricht der deutsche Wald auch in Zukunft Wachstums- und Wertentwicklungspotenzial. Dies begründet sich unter anderem aus der Wertsteigerung von Grund und Boden, der weiter steigenden Nachfrage nach dem Rohstoff Holz sowie einer perspektivisch möglichen Inwertsetzung der Ökosystemleistungen des Waldes²⁶.

Der deutsche Waldimmobilien- und Transaktionsmarkt ist – ähnlich wie die Eigentümerstruktur – sehr kleinteilig und wenig transparent. 206.640 Kauffälle in Summe wurden in den letzten 10 Jahren in Deutschland für Waldflächen registriert. Insgesamt wurden 383.740 Hektar umgesetzt. Dies entspricht einem Durchschnitt von lediglich 1,8 Hektar pro Transaktion²⁷.

Der Markt für Grundstückstransaktionen im Forstbereich zeichnet sich durch große regionale Unterschiede aus, die oft nicht ökonomisch begründet sind. Zu sehen ist ein deutliches West-/Ost-Gefälle, was bedeutet, dass die Transaktionspreise für vergleichbare Forstflächen in den östlichen Bundesländern günstiger sind als bei vergleichbaren Flächen in den westlichen Bundesländern. Kleinflächen bis 10 Hektar (ha) werden in den östlichen Bundesländern zumeist deutlich günstiger verkauft als Flächen ab Eigenjagdgröße (ab 75 ha). Im Westen, gerade im süddeutschen Raum, werden dagegen vermehrt Liebhaberpreise gezahlt. Das Spektrum reicht von 5.000 €/ha für eine Kleinfläche in Thüringen über 13.000 EUR/ha für einen

24 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 22.

25 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 22.

26 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 29ff.

27 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 29ff.

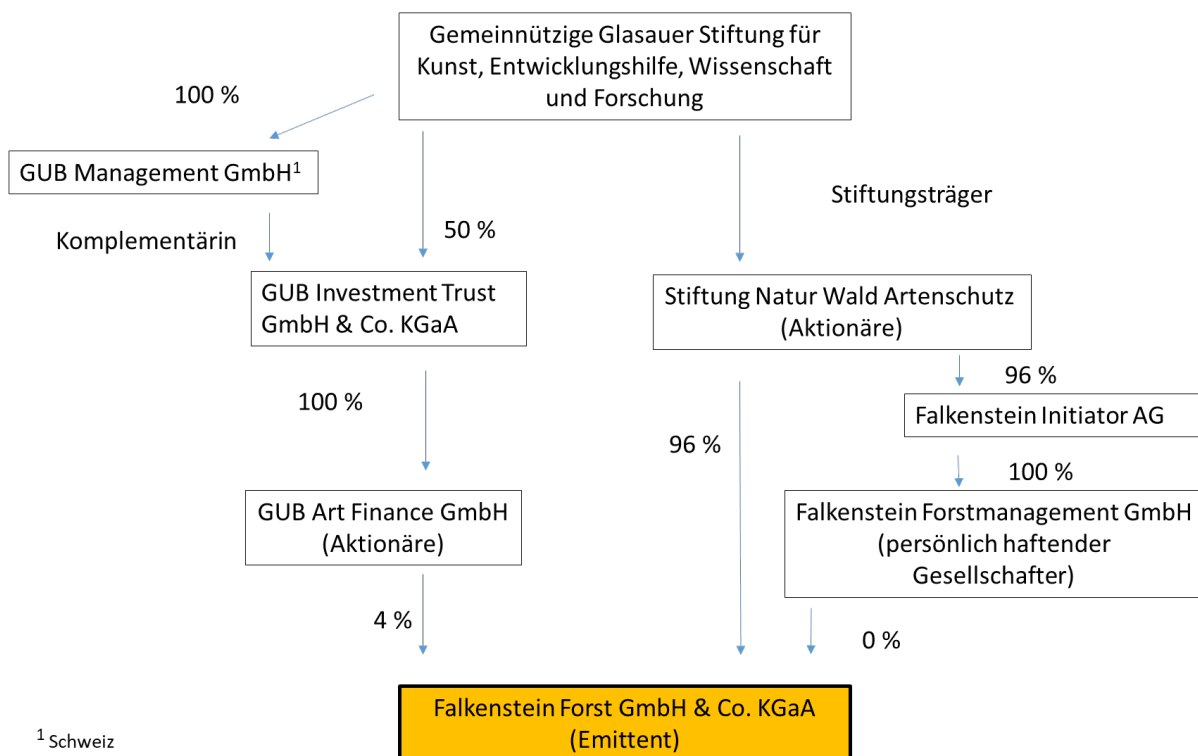
vorratsstarken Kiefernwald in Brandenburg und bis zu 60.000 EUR/ha für ein kleines Waldstück in Oberbayern²⁸.

Wesentlicher Grund hierfür ist, dass Ende 2014 der Großteil der Waldprivatisierung durch die Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH (BVVG) abgeschlossen wurde. Die in den Neuen Bundesländern durch die BVVG verkauften Flächen wurden überwiegend im Rahmen der Reprivatisierung zu vergünstigten Konditionen an Alteigentümer veräußert. Nach Abschluss der Waldprivatisierung konnte ein deutlicher Anstieg des Preises bei gleichzeitigem Rückgang der Transaktionsfälle verzeichnet werden²⁹.

IV.3. Organisationsstruktur

IV.3.1. Organisationsstruktur

Der Emittent ist die forstwirtschaftlich operativ tätige Gesellschaft. In der Gruppe hat der Emittent folgende Stellung:



¹ Schweiz

28 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 29ff.

29 Forst Marktbericht Deutschland 2021 von Colliers International Deutschland GmbH, Seite 29ff.

Satzungsgemäß wird der Emittent als Kommanditgesellschaft auf Aktien durch seinen persönlich haftenden Gesellschafter vertreten, die Falkenstein Forstmanagement GmbH, mit Sitz in Löwenstein, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 776688.

Der Emittent hat neben seinen Organen derzeit einen Förster beschäftigt. Er schließt nicht aus, weitere Mitarbeiter und insbesondere auch weitere forstliche Mitarbeiter einzustellen.

IV.3.2. Abhängigkeiten

Der Emittent ist davon abhängig, dass der Gesellschafter und Darlehensgeber, die GUB Art Finance GmbH, das Abrufdarlehen solange zur Verfügung stellt, wie der Emittent dies benötigt. Das Abrufdarlehen ist zum 31. Dezember 2023 zur Rückzahlung fällig (vgl. näher zum Abrufdarlehen *Abschnitt X.4*). Der Emittent ist zudem von der Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung abhängig. Diese hält durchgerechnet mittelbar die Mehrheit der Aktien am Emittenten und auch an der Komplementärin. Der Emittent ist damit von den Entscheidungen der Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung in der Hauptversammlung des Emittenten abhängig, insbesondere im Hinblick auf weitere Finanzierungen und auch der Umsetzung des Geschäftsbetriebs durch die Komplementärin.

Der Emittent ist zudem abhängig von Herrn Gerald Glasauer. Herr Glasauer ist Stiftungsrat und Stifter der Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung. Zudem ist er einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Falkenstein Forstmanagement GmbH, mithin der Komplementärin des Emittenten. Er führt damit die Geschäfte des Emittenten. Zudem beeinflusst er als Stiftungsrat der Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung die Ausübung der Gesellschafterrechte beim Emittenten.

IV.4. Trendinformationen

Der Emittent geht davon aus, dass der Rohstoff Holz in der Zukunft an Bedeutung für den Wirtschaftskreislauf gewinnen wird³⁰. Zwar ist nicht gesichert, dass der hohe Holzpreis während der letzten Monate auch in der Zukunft weiter anhält oder sich noch weiter erhöhen wird. Allerdings ist im Zusammenhang mit der wachsenden Bedeutung des Klimaschutzes nach Einschätzung des Emittenten davon auszugehen, dass der Werkstoff Holz eine zunehmende Bedeutung erlangt³¹. So geht der Emittent davon aus, dass im Bereich nachhaltiges Bauen Holz eine stärkere Bedeutung gewinnt, aber auch im Bereich Erneuerbarer Energieträger.

Es hat keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses, mithin dem 30. Juni 2021, gegeben.

³⁰ https://www.dhwr.de/presse_pressemitteilungen.php?id=744.

³¹ <https://jungle.world/artikel/2021/34/die-zukunft-ist-aus-holz>; <https://www.co2-bank.de/holz-ist-der-baustoff-der-zukunft>; <https://www.waldkulturerbe.de/wald-und-forstwirtschaft-in-deutschland/rohstoff-holz/hightech-rohstoff-mit-zukunft/>.

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, d.h. seit dem 30. Juni 2021, sind keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage eingetreten.

IV.5. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Gewinnprognosen und -schätzungen wurden nicht aufgenommen.

V. RISIKOFAKTOREN

Investoren sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Falkenstein-Genussscheine des Emittenten die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben. Diese Auswirkungen könnten auch die Wertentwicklung der Genussscheine und die Fähigkeit des Emittenten zur Zahlung von Gewinnanteilen oder zur Rückzahlung der Genussscheine in erheblichem Maße negativ beeinflussen. Anleger könnten hierdurch ihr in die Genussscheine investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Nachstehend sind nur diejenigen Risiken beschrieben, die für den Emittenten und/oder die Wertpapiere spezifisch sind und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Einschätzung des Emittenten zur Wesentlichkeit ergibt sich dabei aus der Relation der von dem Emittenten angenommenen Eintrittswahrscheinlichkeit zum Umfang der von dem Emittenten angenommenen möglichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen. Um potentiellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch die Gliederungsebenen „1.1“, „1.2“, „1.3“, „2.1“, „2.2“ usw. gekennzeichnet). Nach Einschätzung des Emittenten werden in den nachfolgenden Kategorien jeweils die beiden wesentlichsten Risikofaktoren (basierend auf der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und der erwarteten Größe ihrer negativen Auswirkungen) zuerst genannt. Die weiteren Risikofaktoren in der jeweiligen Kategorie sind ebenfalls in der Reihenfolge der Wesentlichkeit aufgeführt. Die Reihenfolge der Kategorien sagt nichts über die Wesentlichkeit der Kategorien aus.

V.1. Risiken hinsichtlich der Geschäftstätigkeit

V.1.1. Der Emittent könnte nicht ausreichend Holz ernten.

Der Emittent plant in der Zeit von Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022 rund 17.000 Erntefestmeter (Efm) an Rundholz einzuschlagen und zu vermarkten. In den Folgejahren ist es vorgesehen auf den Forstflächen des Emittenten jährliche Einschlagsvolumen von durchschnittlich 7.000 Efm zu ernten und zu vermarkten.

Sofern das Holz schadhaft ist oder aus sonstigen Gründen nicht wie geplant wächst, könnten die Ernten geringer ausfallen als beabsichtigt. Sofern der Emittent weniger Holz erntet, könnten gegebenenfalls bestimmte Abnehmer aufgrund von Mindestmengen auch nicht mehr zur Verfügung stehen oder geringere Preise für das Rundholz bezahlen, als wenn das Einschlagsvolumen höher ausfällt.

In der Folge würde der Emittent weniger Umsatz und Ertrag sowie Gewinn erwirtschaften. Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten auswirken und die Genussscheininhaber einen geringen Gewinn erhalten. Ebenso besteht das Risiko eines Totalverlustes derart, dass die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.1.2. Der Emittent könnte das geerntete Holz nicht zu den erwarteten Preisen verkaufen.

Die Holzpreise sind volatil. Der Emittent könnte einen geringen Holzpreis erzielen als von ihm oder den Genussscheininhabern erwartet.

Die forstwirtschaftliche Umtriebszeit, die Zeit vom Zeitpunkt des Setzens der Jungpflanzen über die Kulturpflege, bis hin zum Zeitpunkt des Erntehiebs beträgt 60 bis 120 Jahre. In dieser Zeit können vielfältige Veränderungen der Markt- und Umweltgegebenheiten eintreten, die sich über die gesamte Umtriebszeit bis hin zum Erntehieb negativ auf die Erlöse auswirken können.

Ein schlechterer Preis als erwartet könnte auch daraus resultieren, dass der Emittent mit der Ernte wartet bis der Holzpreis eine bestimmte Höhe erzielt hat. Er könnte dann aufgrund äußerer Gegebenheiten wie Unwetter oder dem Ende der Umtriebszeit von Bäumen gezwungen sein, in einer Zeit die Holzsortimente einzuschlagen und zu verkaufen, in der die erzielbaren Preise bzw. nach Kosten die Erlöse geringer sind als erwartet.

Die Genussscheininhaber haben dabei auch kein Mitspracherecht bei dem Zeitpunkt des Einschlagens und des Verkaufs und sind von der Entscheidung des Emittenten und dessen Expertise abhängig.

In der Folge würde der Emittent weniger Umsatz und Gewinn erwirtschaften. Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten auswirken und die Genussscheininhaber einen geringen Gewinn erhalten. Im Extremfall könnte der Emittent Verluste erwirtschaften und insolvent werden mit der Folge, dass die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.1.3. Kalamitäten und Naturkatastrophen auf den vom Emittenten bewirtschafteten Forstflächen könnten zu Schäden am Forstbestand führen.

Es besteht das Risiko von Kalamitäten, sogenannten Massenerkrankungen von Waldbeständen, durch Schädlingsbefall sowie Naturkatastrophen wie Dürre, Überflutung, Brand und Brandstiftung, Diebstahl oder Starkwind sowie Schäden durch Verbiss oder Schälung aufgeforsteter Jungpflanzen durch Wildtiere. Solche Risiken können einzeln oder in Kombination eintreten und dadurch noch verstärkt oder begünstigt werden. Bei Eintritt solcher Risiken können Waldbestände erheblich beschädigt oder sogar vollständig zerstört werden. Sofern das Holz dann nicht oder nur noch in mangelhafter Qualität zur Verfügung steht, würden aus dem Verkauf keine oder nur geringeren Einnahmen als geplant erzielt werden können. Sofern dies am Ende des Wachstumszyklus, der 80 bis 120 Jahre beträgt, eintritt, ist der Schaden aufgrund der bereits weitgehend angefallenen Kosten besonders relevant. Ebenso sinken die erzielbaren Rundholzpreise in der Regel erheblich, wenn von solchen Kalamitäten größere Forstgebiete betroffen sind und zwangsweise eine große Volumenmenge an Rundholz auf dem Markt angeboten wird.

Über solche Schäden und Risiken besteht bei dem Emittenten kein Versicherungsschutz.

In der Folge würde der Emittent weniger Umsatz und Ertrag sowie Gewinn erwirtschaften. Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten auswirken und die

Genussscheininhaber einen geringen Gewinn oder auch einen Verlust erzielen. Im Extremfall könnte der Emittent Verluste erwirtschaften und insolvent werden mit der Folge, dass die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.1.4. Die Maßnahmen der Aufforstung könnten nicht den notwendigen Erfolg erzielen und die Kosten vergeblich sein.

Der Emittent plant, in den nächsten 10 bis 20 Jahren auf seinen aktuell bereits im Eigentum befindlichen Forstflächen erhebliche Aufforstungsmaßnahmen in Bezug auf ca. 700 ha vorzunehmen, da zum einen die Bestände an Altholz geerntet werden können, aber auch um die Forstflächen in einen Misch- und Dauerwald umzubauen. Setzlinge und Jungpflanzen sind dabei in besonderem Maße anfällig und bedürfen der Pflege. Dabei werden Aufwendungen für die Aufforstung und Jungpflanzenpflege für die derzeit bestehenden drei Forstgüter mit einem Flächenumfang von insgesamt 10 Quadratkilometer von etwa EUR 2,8 Mio. vorgesehen. Aufforstungen können nicht oder nicht ausreichend erfolgreich sein, weil nach einer Herabsetzung des Bestockungsgrades das Ökosystem des Waldbodens anders reagiert als erwartet und z.B. großflächig vergrast oder austrocknet und damit die vorgesehene Aufforstung nicht oder nur mit erhöhtem zeitlichen Aufwand gelingt. Ebenso kann ein zu hoher Bestand an Reh-, Rot- Dam- oder Muffelwild, die Jungpflanzen durch Verbiss oder Schälung beschädigen. Weiterhin können sonstige Kalamitäten wie Schädlinge dazu führen, dass Aufforstungen sinnlos werden.

Sofern die Aufforstungen scheitern oder zusätzlicher Aufwand erforderlich wird, könnten dem Emittenten höhere Kosten entstehen und/oder erst später Umsätze erzielt werden.

In der Folge würde der Emittent weniger Umsatz und Ertrag sowie Gewinn erwirtschaften. Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten auswirken und die Genussscheininhaber könnten einen geringeren Gewinn erhalten. Im Extremfall könnte der Emittent Verluste erwirtschaften und insolvent werden mit der Folge, dass die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.1.5. Der weitere Ausbau des Geschäftsbetriebs durch den Ankauf weiterer Flächen könnte nicht wie geplant erfolgen.

Der Emittent plant, bei sich bietenden Gelegenheiten weitere Forstflächen anzukaufen. Ziel ist es dabei insbesondere, Flächen zu erwerben, die eine Mindestgröße von ca. 300 ha umfassen. Dadurch sollen insbesondere Skaleneffekte in der Bewirtschaftung, insbesondere deren Verwaltung und mit Vertriebspartnern erreicht werden. Ebenso muss der Preis in Bezug auf den Wert der zu erwerbenden Flächen und des Umfangs und Zeitraums möglicher Ernten so sein, dass der Emittent mit realen Gewinnchancen planen kann. Sofern keine Forstflächen angeboten werden, die der Emittent z.B. aufgrund der Mindestgröße, erwerben würde, oder die Konditionen wie insbesondere Preise, Zustand und Ernteaussichten nicht attraktiv sind, könnte kein Erwerb erfolgen. Ebenso könnte der Emittent Forstflächen erwerben, die nicht die erwarteten Renditen erwirtschaften. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren

Gewinn erzielen als erwartet oder sogar keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.1.6. Der Aufbau weiterer Geschäftsbereiche könnte nicht oder nicht mit Gewinnerzielung erfolgen.

Der Emittent hat ein grundsätzliches Interesse, weitere Geschäftsfelder rund um die Land- und Forstwirtschaft auszubauen. So bestehen, derzeit noch unkonkrete, Überlegungen für die Entwicklung und der Vertrieb von CO₂-Zertifikaten und Aufforstungs-Aktivitäten zur Erzeugung von sogenannten Ökopunkten. Der Emittent könnte weitere Geschäftsbereiche nicht aufbauen, z.B. könnten CO₂-Zertifikate oder Ökopunkte nicht erzielen oder diese könnten auf dem Markt zu den angebotenen Konditionen nicht nachgefragt werden. Sofern der Emittent Kosten in die Entwicklung von Geschäftsbereichen investiert oder sonst keine ergänzende Rendite aus einem Aufbau von Geschäftsbereichen generiert wird, könnten die Genussscheininhaber einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder sogar keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.2. Risiken im Hinblick auf die Finanzierung des Geschäftsbetriebs

V.2.1. Aufgrund der nicht vollständigen Platzierung von Genussscheinen könnten liquide Mittel fehlen.

Dem Emittenten liegen keine Zusagen zur Zeichnung von Genussscheinen vor. Sofern der Emittent die Genussscheine nicht wie geplant platziert, aber die Erlöse bereits für die Rückführung des Ankaufsdarlehens, Aufforstungsmaßnahmen oder den Erwerb von weiteren Flächen eingeplant hat, und er die Kosten nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb tragen kann, muss er alternative Finanzierungen oder Vereinbarungen mit den Gläubigern treffen. Für die Genussscheininhaber besteht das Risiko, dass sie einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder sogar keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.2.2. Der Emittent könnte eine notwendige Finanzierung nicht erhalten, wenn er sie benötigt.

Zur Tilgung des Abrufdarlehens, für die Bewirtschaftung der Forstgüter des Emittenten sowie für den Ausbau des Geschäftsbetriebs benötigt der Emittent die Erlöse aus der Emission der Genussscheine. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass später unvorhergesehene Kosten und Aufwendungen finanziert werden müssen.

Sofern der Emittent die notwendigen Finanzierungen nicht erhält, wenn diese erforderlich sind, könnte der Emittent die Verbindlichkeiten nicht bedienen und im Extremfall insolvent werden.

Ebenso könnte der Emittent zwar Finanzierungen erhalten, aber die Konditionen dazu führen, dass die Rendite der Genussscheininhaber sinkt. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder sogar keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.2.3. Ein Anleger könnte eine außerordentliche Kündigung der Genussscheine erklären.

Die mit diesem Prospekt angebotenen Genussscheine haben eine unbeschränkte Laufzeit. Ein Genussscheininhaber könnte versuchen, die Genussscheine trotzdem zu kündigen. Sofern die Kündigung berechtigt ist, könnte der Emittent verpflichtet sein, den Genussschein entsprechend den Genussscheinbedingungen zurückzuzahlen und müsste die notwendige Liquidität dafür aufbringen. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens- und Finanzlage des Emittenten auswirken. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.3. Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem allgemeinen Betrieb

V.3.1. Die Unternehmen und/oder Personen, die mit dem Emittenten zusammenarbeiten, könnten dem Geschäftsbetrieb des Emittenten Schaden zufügen indem sie ihre Leistungen mangelhaft erbringen.

Der Emittent bindet Dienstleister und sonstige Dritter ein, um insbesondere Teile der Bewirtschaftung und dabei die Aufforstungen, die Waldpflege, das Fördermittelmanagement, die Emission von Wertpapieren und weiteres durchzuführen. Es besteht das Risiko, dass die Dienstleister dem Emittenten Schaden zuführen, indem sie ihre Dienstleistungen mangelhaft erbringen.

Schlechtleistungen können sowohl Fehlentscheidungen bei der Aufforstung und Pflege sein, aber auch eine fehlerhafte Überwachung bei der Holzernte mit der Folge höherer Entnahmen als vereinbart. Fehlentscheidungen könnten dazu führen, dass Aufforstungen vergeblich sind und / oder Baumbestand beschädigt wird.

Dies kann zu einem Mehraufwand bei dem Emittenten für die Aufforstung und Waldpflege führen.

Dieses Risiko ist umso stärker, als die aktuellen Forstgüter in Brandenburg gelegen sind und der Emittent seinen Sitz in Löwenstein in Baden-Württemberg hat. Auch beabsichtigt der Emittent weitere Forstflächen voraussichtlich im Süden Deutschlands zu erwerben. Aufgrund der räumlichen Distanz besteht das Risiko, dass der Emittent trotz eigenem Forstpersonal vor Ort eventuelle Schlechtleistungen und Mängel nicht oder nicht früh genug erkennt.

Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder sogar keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.3.2. Die politischen und regulatorischen Anforderungen könnten sich nachteilig verändern.

Die Forstflächen des Emittenten könnten strengeren Regularien unterliegen als derzeit geplant. So könnten sich die Anforderungen verschärfen, die Forstbesitzer und Forstbetriebe einhalten müssen. Ebenso könnten weitere Forstflächen des Emittenten den Regelungen für Natur- und Landschaftsschutzgebiete unterliegen; bislang ist dies nur für die Forstfläche des

Emittenten in der Calauer Schweiz der Fall. Innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten könnten forstliche Anforderungen aufgrund von FFH Managementplanungen dazu führen, dass dem Emittenten Mehraufwendungen entstehen. Dies erfolgt u.a. da in FFH Gebieten eine höhere Abstimmung z.B. mit Gemeinden und der Öffentlichkeit erforderlich ist. Ebenso können Einschränkung der forstlichen Tätigkeit oder ein Gebot zum Einbringen von gebietsansässigen Forstpflanzen entstehen, die jedoch wegen der klimatischen Veränderung heute eine schlechtere Prognose oder geringeres Holzwachstum aufweisen, als die ansonsten zur Pflanzung vorgesehenen Forstpflanzen. Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.3.3. Bei der Ernte im Selbstwertungsverfahren könnte mehr Holz geerntet werden als vereinbart.

Für den Fall, dass Erntehiebe durch das sogenannte Selbstwertungsverfahren durch Sägewerke in eigener Regie durchgeführt werden, besteht die Gefahr, dass der Selbstwerber mehr oder weniger Bäume als durch angestellte Förster des Emittenten ausgezeichnet entnimmt. Der Emittent könnte dann weniger Einnahmen erzielen als für den geernteten Bestand geschuldet wäre. Die könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten und damit die Gewinnerwartungen der Genussscheininhaber auswirken.

V.3.4. Es besteht kein umfassender Versicherungsschutz.

Der Emittent wird Versicherungsschutz in dem Umfang, den der Emittent für notwendig erachtet, abschließen. Der Emittent hat derzeit keine Versicherung gegen Kalamitäten wie Unwetter und Brände und auch nicht gegen Diebstahl und wird diese nach den derzeitigen Planungen nicht abschließen.

Sofern solche Ereignisse eintreten, hat der Emittent – soweit keine Dritten wie Verursacher eintreten – den Schaden vollständig selbst zu tragen und kann nicht, auch nicht anteilig auf eine Versicherung zurückgreifen.

Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.3.5. Es bestehen Risiken aus der Vertragsverletzung oder der Verletzung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen

Bei nicht ausreichender Beachtung der gültigen Rechtsnormen sowohl durch den Emittenten als auch durch Vertragspartner kann es zu Gerichtsprozessen und erheblichen Strafen kommen; es ist ferner möglich, dass der Emittent oder Vertragspartner einzelne oder mehrere Bestimmungen aus mit Vertragspartnern geschlossenen Verträgen verletzt und diese Ansprüche gegen den Emittenten haben.

Dies könnte sich negativ auf die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder die

Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.3.6. Der Emittent ist abhängig von qualifizierten Fachkräften und Beratern.

Der Emittent ist davon abhängig, in erforderlichem Umfang qualifizierte Mitarbeiter und Berater mit branchenspezifischem Know-how engagieren zu können. Für den Emittenten sind insbesondere Mitarbeiter bzw. Berater mit forstwirtschaftlicher Qualifikation entscheidend. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass benötigte Mitarbeiter bzw. Berater mit der erforderlichen fachlichen Qualifikation nicht gewonnen werden können. Sollte es dem Emittenten nicht gelingen, im geplanten Umfang qualifizierte Mitarbeiter bzw. Berater zu rekrutieren, zu motivieren und / oder zu halten, könnte dies die Geschäftsentwicklung negativ beeinträchtigen. Die Genussscheininhaber könnten dann einen geringeren Gewinn erzielen als erwartet oder die Genussscheininhaber keinerlei Zahlungen auf die Genussscheine erhalten und ihr eingesetztes Kapital vollständig verlieren.

V.4. Wesentliche Risiken, die dem Wertpapier eigen sind

V.4.1. Risiko aufgrund Nachrangigkeit der Genussscheine.

Die Genussscheine sind in Bezug auf sämtliche Ansprüche nachrangig. Die Genussscheine können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderungen zu einer Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (§§ 17 ff. InsO) führen würde. Der Nachrang enthält auch eine Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre. Danach können zur Vermeidung einer Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und/oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Emittenten die Anleihegläubiger auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens nur aus Ungebundenem Vermögen geltend gemacht werden. Ungebundenes Vermögen ist dasjenige Vermögen, das verbleibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten des Emittenten, egal ob fällig oder nicht fällig, jedoch ohne solchen, die einer Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre oder sonst einer qualifizierten Nachrangabrede unterliegen, erfüllt werden sollen.

Es besteht ein Risiko, dass angesichts der sich dauernd fortentwickelnden Rechtsprechung zu Nachrangabreden der Nachrang als nicht wirksam vereinbart angesehen wird mit der Folge, dass der Emittent vorzeitig insolvent wird.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent nicht alle gegen ihn bestehenden Forderungen erfüllen kann und nachrangige Verbindlichkeiten nicht mehr bedient werden können. Dadurch können die Genussscheininhaber das zum Erwerb der Genussscheine aufgebrauchte Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

V.4.2. Rendite könnte geringer sein als von den Genussscheininhabern erwartet.

Die Genussscheininhaber könnten mit den Genussscheinen nicht die von ihnen jeweils beabsichtigte Rendite erzielen. Die Genussscheine gewähren keine feste Verzinsung. Die jährliche Ausschüttung ist davon abhängig, dass ein Gewinn entsteht und dieser auch ausgeschüttet und nicht zum Ausgleich von Verlusten oder zur Thesaurierung verwendet wird.

Weiterhin ist notwendig, dass die Gesellschafter einen Beschluss zur Ausschüttung von Dividenden fassen. Genussscheininhaber könnten damit keine Gewinne erhalten.

V.4.3. Die Gesellschafter des Emittenten könnten eine Ausschüttung von Gewinnen verhindern, indem sie in der Hauptversammlung eine Thesaurierung beschließen.

Die Genussscheininhaber erhalten eine Auszahlung von Gewinnen nur, wenn die Hauptversammlung des Emittenten eine Ausschüttung beschließt. In einer solchen Hauptversammlung haben die Genussscheininhaber kein Mitspracherecht und sind damit davon abhängig, dass die Gesellschafter eine Ausschüttung beschließen. Der nicht-ausgeschüttete Gewinn ist ohne Auszahlung dem Risiko ausgesetzt, dass er durch zukünftige Verluste aufgezehrt oder infolge des Nachrangs nicht ausgezahlt wird. Selbst wenn der Gewinn verbleibt, könnten die Genussscheininhaber den Wert der Genussscheine nur über einen Verkauf oder außerordentliche Kündigung, vorausgesetzt dass ein Kündigungsgrund vorliegt, realisieren. Es besteht damit das Risiko, dass die Anleger keine Zahlungen aus den Genussscheinen bzw. auf die Genussscheine oder nur geringere als erwartet oder keine Gewinne erzielen, selbst wenn Gewinne während der Laufzeit erzielt werden.

V.4.4. Der Wert der Genussscheine ist nur schwer oder gar nicht liquidierbar.

Der Genussschein ist als aktienähnliches Wertpapier ohne eine bestimmte Laufzeit ausgestattet. Es ist kein Rückzahlungszeitpunkt vereinbart, zudem der Wert ausgezahlt wird. Die Genussscheininhaber erhalten damit einen Rückfluss grundsätzlich nur durch die zuzahlenden Gewinne, im Fall einer Auflösung des Emittenten aufgrund des Liquidationserlöses oder durch einen Verkauf.

Die Genussscheine könnten jedoch nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis verkaufbar sein. Die Genussscheine sind dabei auch nicht an einem Marktplatz gehandelt, an dem sich Kaufinteressenten listen. Insofern können die Genussscheine nicht verkaufbar sein oder nicht zu einem angemessenen Preis.

V.4.5. Die Verschuldung, die der Emittent künftig aufnehmen darf, ist nicht beschränkt.

Der Emittent könnte weitere Verbindlichkeiten aufnehmen. Diese Verbindlichkeiten können mit den Genussscheinen des Emittenten gleichrangig oder diesen gegenüber sogar vorrangig sein, zumal die Genussscheine mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet sind. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung des Emittenten und kann aufgrund notwendiger Tilgungen und Zinszahlungen den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Genussscheine im Falle einer Liquidation oder Insolvenz des Emittenten erhalten.

V.4.6. Die Mehrheit der Genussscheininhaber kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen.

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, dass die Genussscheininhaber bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Genussscheinbedingungen mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Genussscheininhaber beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Genussscheininhaber bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Ein Genussscheininhaber unterliegt daher

dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat und hierdurch Rechte aus den Genussscheinen gegen seinen Willen verlieren kann.

V.4.7. Die rechtliche Stellung der Genussscheininhaber ist nicht mit der eines Gesellschafters vergleichbar.

Anleger der angebotenen Genussscheinbedingungen werden Gläubiger des Emittenten und stellen diesem einen eigenkapitalähnlichen Kredit zur Verfügung. Als Kreditgeber haben die Anleger ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf Zahlung. Sie besitzen keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Die Genussscheine vermitteln insbesondere keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Sie sind dabei nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Im Nachhinein kann sich dann herausstellen, dass die Entwicklungen anders verlaufen sind und deshalb die jeweilige unternehmerische Entscheidung nicht die gewünschte Auswirkung oder sogar negative Auswirkungen hat. Dies könnte negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten haben mit der Folge, dass keine Gewinnzahlungen auf die Genussscheine erfolgen.

V.4.8. Es besteht das Risiko von nachteiligen Effekten aufgrund möglicher zukünftiger Kapitalmaßnahmen.

Eine zukünftige weitere Aufnahme von Eigenkapital kann zu einer Verwässerung der Beteiligung bzw. Vermögensposition der bisherigen Genussscheininhaber führen. Sofern der Emittent weiteres Eigenkapital mit einer Gewinnbeteiligung emittiert, verändert sich die Gewinnbeteiligung der Genussscheininhaber. Sofern die weitere Gewinnbeteiligung zu Konditionen emittiert wird, die für die Genussscheininhaber negativ ist oder dadurch Geschäfte finanziert werden, die sich nachteilig auf den Gewinn auswirken, können die Genussscheininhaber einen geringeren, keinen oder erst später Gewinne erzielen als beabsichtigt. Auch könnte dadurch der Wert der Genussscheine fallen.

V.4.9. Risiko der eingeschränkten Veräußerbarkeit der Genussscheine.

Ein Risiko für Genussscheininhaber besteht in der eingeschränkten Veräußerbarkeit der Genussscheine, da die Genussscheine weder in einem regulierten Markt, noch in einem Freiverkehr gelistet sind. Der Genussscheininhaber hat nur die Möglichkeit, seine Genussscheine durch privaten Verkauf zu veräußern. Es ist nicht auszuschließen, dass über einen längeren Zeitraum keine Nachfrage nach Genussscheinen besteht und der erzielbare Verkaufspreis deutlich unter dem ursprünglichen Wert der Anlage liegt. Mithin trägt der Genussscheininhaber ein erhöhtes Risiko, dass die Genussscheine nicht oder nur zu einem geringeren Preis veräußert werden können

VI. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

VI.1. Angaben zu den anzubietenden Wertpapieren

VI.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere

Der Emittent bietet unmittelbare, unbedingte, nachrangige auf den Inhaber lautende Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000 mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 50 Mio. an.

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Falkenstein Forst G21UNB lautet DE000A2PRZB1, die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A2PRZB.

VI.1.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Genussscheine werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ("**BGB**"), konkret nach den §§ 793 ff. BGB geschaffen. Die Hauptversammlung vom 11. März 2021 hat den persönlich haftenden Gesellschafter mit notariell beurkundetem Beschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Genussscheinkapital in Höhe von bis zu EUR 50 Mio. auszugeben. Der persönlich haftende Gesellschafter hat am 01. Juni 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Genussscheinbedingungen für die Ausgabe von Genussscheinen sowie die Emission in Ausübung dieser Ermächtigung beschlossen.

VI.1.3. Inhaberpapiere

Bei den Genussscheinen handelt es sich um auf den Inhaber lautende Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000.

VI.1.4. Währung der Wertpapieremission

Die Genussscheine werden in EUR ausgegeben.

VI.1.5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die Genussscheine begründen unbedingte, nachrangige zu zahlende Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nachrangigen zu zahlenden Verbindlichkeiten des Emittenten stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Der Nachrang ist dabei als qualifizierter Nachrang wie folgt ausgestaltet:

Die Ansprüche der Genussscheininhaber nach diesen Genussscheinbedingungen, insbesondere auf Rückzahlung des Kapitals sowie auf Gewinnbeteiligung, („**Nachrangforderungen**“) treten im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme anderer im Rang genauso zurückgetretener Gläubiger) zurück und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Die zukünftigen Gläubiger sind solche, deren Forderungen gegen die Gesellschaft künftig entstehen und solche, die bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstanden sind und erst künftig fällig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genussscheininhaber damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernehmen, dessen Realisierung der Genussscheininhaber mangels Mitwirkungs-, Stimm-, Gesellschafter-Einsichts- und Kontrollrechten nicht beeinflussen kann.

- a) Im Fall einer Insolvenz werden die Nachrangforderungen also erst und nur beglichen, wenn und soweit alle nicht genauso nachrangigen Verbindlichkeiten vorher vollständig erfüllt worden sind.
- b) Schon vor Eintritt einer Insolvenz kann der Genussschein-Inhaber die Nachrangforderungen gegenüber der Gesellschaft nicht geltend machen, wenn und soweit
 - (i) die teilweise oder vollständige Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung bei der Gesellschaft eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde; und/oder
 - (ii) kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht, um die Nachrangforderungen zu erfüllen. „**Ungebundenes Vermögen**“ ist dasjenige Vermögen, das verbleibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, egal ob fällig oder nicht fällig, jedoch ohne solchen, die einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre oder sonst einer qualifizierten Nachrangabrede („Weitere Nachrangforderungen“) unterliegen, erfüllt werden sollen.

(„**Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**“).

Dazu ist unter Berücksichtigung aller fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keiner Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen, zu prüfen, ob eine zusätzliche Berücksichtigung von eigentlich fälligen Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Gesellschaft auslöst, die ohne Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen nicht vorliegen würde.

Sofern und solange dies zu bejahen ist, können die Nachrangforderungen von den Genussscheininhabern nicht gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden, sind also nicht fällig, und zwar in dem Umfang, in dem der Aufschub der Fälligkeit nötig ist, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO und/oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO zu vermeiden oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Sofern die Nachrangforderungen und die Weiteren Nachrangforderungen danach teilweise berücksichtigt werden können, werden sie bei Gleichrangigkeit der Nachrangforderungen und der Weiteren Nachrangforderungen jeweils mit gleicher Quote berücksichtigt.

Die Ansprüche aus den Genussscheinen sind auch dann nicht mehr durchsetzbar, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig im

Sinne des § 17 InsO und/oder überschuldet im Sinne des § 19 InsO oder bereits in der Insolvenz ist oder dies zu werden droht oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Die gesetzlichen Vorschriften des § 17 und § 19 InsO können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann also dazu führen, dass die Nachrangforderungen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens und bevor die Voraussetzungen für eine Insolvenz vorliegen auf zeitlich beschränkte aber auch zeitlich nicht absehbare oder unbeschränkte Dauer rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

- c) Die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre endet, wenn und soweit die Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 InsO und keine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde und Ungebundenes Vermögen zur Erfüllung zur Verfügung.

VI.1.6. Rechte aus dem Wertpapier

Jeder Genussschein gewährt ein Recht auf Beteiligung am Gewinn und auf Beteiligung am Liquidationserlös.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird ein Genussschein in Höhe des anteiligen Anteils am Kapitalkonto zurückgezahlt, wobei eine Verlustbeteiligung einschließlich Aufholrecht aus Gewinnen besteht.

VI.1.7. Gewinnbeteiligung

Die Genussscheine gewähren keine Grundverzinsung. Sie sind während der Laufzeit im Verhältnis ihres Nennbetrages am Jahresergebnis, am Vermögen, am Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft entsprechend der nachfolgenden Regelungen beteiligt.

Gewinnbeteiligung

Jeder Genussschein im Nennbetrag von EUR 1.000 erhält im Verhältnis zum Nennbetrag als Ausschüttung 100 % derjenigen Dividende, die von der Hauptversammlung je Gesellschaftsanteil (Aktie, Kommandit- oder Geschäftsanteile etc.) im rechnerischen Nennbetrag von EUR 10.000 als Dividende beschlossen worden ist. Ein Genussschein im Nennbetrag von EUR 1.000 erhält somit bei aktueller Nennbetrag-Verteilung von 1 zu 10, ein Zehntel der Dividende, welche die Hauptversammlung für einen Gesellschaftsanteil (Aktie, Kommandit- oder Geschäftsanteile etc.) im Nennbetrag von EUR 10.000 beschließt.

Die Genussscheine sind mit Gewinnberechtigung, beginnend mit dem Forstgeschäftsjahr, welches zum 01. Juli 2021 beginnt ausgestattet. Bisher hat noch keine Dividendenausschüttung stattgefunden. Soweit Dividendenausschüttungen erfolgt sind oder in Bezug auf einen Gewinn tag wie näher in den Genussscheinbedingungen definiert erfolgen, bevor ein Genussschein ausgegeben wurde, nimmt er hieran nicht teil. Die

Gewinnberechtigung endet im Fall einer Kündigung und Rückzahlung mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Geschäftsjahresende.

Verlustbeteiligung und Verlustaufholung

Weist die Gesellschaft im Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussscheinkapital am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu den bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Verhältnis zum Nennbetrag zu 100 % am Verlust teilnimmt, der auf einen Gesellschaftsanteil von EUR 10.000 entfällt. Ein Genussschein im Nennbetrag von 1.000 Euro nimmt somit bei aktueller Nennbetrag-Verteilung von 1 zu 10 in Höhe von einem Zehntel des Verlusts teil, der auf eine Aktie im Nennbetrag von 10.000 Euro entfällt.

Werden nach einer Teilnahme des Genussscheinkapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Die Wiederauffüllung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 2 der Genussscheinbedingungen im Verhältnis der Gewinnbeteiligung und zum Ausgleich von Verlusten.

Stimmrechte

Der Genussschein berechtigt nicht zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Aktionäre und verfügt über kein Stimmrecht auf Hauptversammlungen. Der Genussschein verfügt auf den Versammlungen der Genussscheininhaber über ein Stimmrecht. Jeder Genussschein gewährt auf der Versammlung der Genussscheininhaber eine Stimme.

Bezugsrechte

Jedem Genussscheininhaber es Emittenten steht das Bezugsrecht bei der Emission weiterer Genussscheine zu, wenn die Hauptversammlung dies beschließt. Das Bezugsrecht besagt, dass dem Inhaber von Genussscheinen bei der Emission neuer Genussrechte auf sein Verlangen ein seinem Anteil am bisherigen Genussrechtskapital entsprechender Teil der neuen Genussscheine zugeteilt werden muss. Bezugsrechte sind frei übertragbar. Ein Bezugsrecht besteht nur in Form der Gewährung von Berichtigungs-Genussscheinen, wenn infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln aus gibt, um damit die Kapitalrücklage oder den Bilanzgewinn in Grundkapital umzuwandeln. Spitzen werden dabei nicht ausgeglichen. Diese sind im Verhältnis 10 zu 1 an jeden Inhaber von Genussscheinen auszugeben, wie die Gesellschaft Aktien (sogenannte Berichtigungs-Aktien) an Aktionäre aus gibt.

Anteil am Liquidationsüberschuss

Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genussscheininhaber vor den Aktionären einen Liquidationsvorzug für den Liquidationserlös bis zur Höhe des Nennbetrages ihrer Genussscheine (ungeachtet des Betrags des Genussschein-Kapitalkontos). Eine Nachschusspflicht der Aktionäre gilt klarstellend nicht. Für die Beteiligung der Genussscheine

am Liquidationserlös gilt bei einem darüberhinausgehenden Liquidationserlös die kapitalanteilige Verteilung im Verhältnis der Nennwerte der ausgegebenen Aktien und Genussscheine zusammen mit dem Grundkapital, wobei Zahlungen nach Satz 1 angerechnet werden.

VI.1.8. Fälligkeit und Tilgung

Die Genussscheine haben keine Endfälligkeit, mithin kein Datum, an dem sie zurückgezahlt werden.

Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird ein Genussschein in Höhe des anteiligen Anteils am Kapitalkonto zurückgezahlt, wobei eine Verlustbeteiligung einschließlich Aufholrecht aus Gewinnen besteht.

Weist die Gesellschaft im Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussscheinkapital am Verlust der Gesellschaft bis zur vollen Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu den bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Für den Anteil an der Verlustbeteiligung gilt § 2 Abs. 2 der Genussscheinbedingungen entsprechend.

Werden nach einer Teilnahme des Genussscheinkapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Die Wiederauffüllung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 2 der Genussscheinbedingungen im Verhältnis zum Ausgleich von Verlusten

VI.1.9. Rendite

Die jährliche, tatsächlich erzielte Rendite der Genussscheine beträgt 3 %, sofern bei einer vollständigen Emission der Genussscheine und dem aktuellen Gesellschaftskapital ein ausschüttungsfähiger Gewinn, mithin auch nach Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters, in Höhe von durchschnittlich EUR 1.882.500,00 per annum entsteht und ausgeschüttet wird. Von diesem angenommenen ausschüttungsfähigen Gewinn erhalten die Genussscheininhaber einen Anteil im Verhältnis des Gesamtnennbetrages der Genussscheine von EUR 50.000.000 zum Verhältnis des Grundkapitals der Aktien von EUR 250.000, also bezogen auf einen insgesamt bestehenden Nennbetrag von Genussscheinen und Aktien von EUR 50.250.000. Mithin wird der angenommene ausschüttungsfähige Gewinn durch den insgesamt bestehenden Nennbetrag geteilt und mit dem Nennbetrag der Genussscheine multipliziert.

Ausschüttungsfähiger Gewinn: EUR 1.882.500 geteilt durch den Gesamtnennbetrag: 50.250.000 = 0,03746, multipliziert mit dem Nennbetrag der Genussscheine (EUR 1.000): EUR 37,46. Für den Genussschein ergibt sich damit eine Rendite auf dessen Ausgabebetrag von EUR 1.250 von 3%.

VI.1.10. Repräsentation der Anleihegläubiger

Ein Vertreter der Genussscheininhaber ist nicht bestellt. Die Genussscheinbedingungen sehen auch nicht vor, einen solchen zu bestellen.

VI.1.11. Der Emission zugrundeliegende Akte

Die Ermächtigung des persönlich haftenden Gesellschafters des Emittenten, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, zu der Begebung der Genussscheine wurde von der Hauptversammlung des Emittenten am 11. März 2021 beschlossen.

VI.1.12. Emissionstermin

Emissionstermin ist der 15. November 2021.

VI.1.13. Übertragbarkeit

Eine Beschränkung der Übertragbarkeit besteht nicht.

VI.1.14. Warnhinweis: Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates des Emittenten können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Die Genussscheine ziehen keine für diese Art von Anlagen gedachte Steuerregelung nach sich.

VII. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT/ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

VII.1. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

VII.1.1. Angebotskonditionen

Der Emittent bietet unmittelbare, unbedingte, nachrangige auf den Inhaber lautende Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000 zu einem Ausgabebetrag von je EUR 1.250 im Gesamtnennbetrag von EUR 50 Mio. an.

Das Angebot, das ausschließlich durch den Emittenten durchgeführt wird, besteht aus einem öffentlichen Angebot durch den Emittenten in Deutschland. Ein Angebot von Genussscheinen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt.

Voraussetzung für den Kauf der Genussscheine ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Genussscheine gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden.

VII.1.2. Gesamtemissionsvolumen

Der Emittent bietet 50.000 unmittelbare, unbedingte, nachrangige und auf den Inhaber lautende Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000 im Gesamtnennbetrag von EUR 50 Mio. an. Der Ausgabebetrag beträgt je EUR 1.250, sodass ein Bruttoemissionserlös von EUR 62,5 Mio. erzielt werden kann. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann.

VII.1.3. Angebotsfrist und –verfahren, Zeitplan

Die Genussscheine werden voraussichtlich öffentlich angeboten vom 15. November 2021 bis 08. November 2022.

Der Emittent ist berechtigt, die vorgenannte Angebotsfrist abzukürzen. Die Angebotsfrist für das öffentliche Angebot wird in jedem Fall abgekürzt und endet vor Ablauf der vorgenannten Frist spätestens an demjenigen Bankarbeitstag (Stuttgart), an dem eine Überzeichnung vorliegt.

Jedwede Verkürzung der Angebotsfrist wird auf der Internetseite <https://falkenstein-forst.de/Prospekt> bekannt gegeben. Im Fall einer Verlängerung der Angebotsfrist wird der Emittent einen Nachtrag zu diesem Prospekt entsprechend Artikel 23 der Prospektverordnung in der jeweils gültigen Fassung machen.

Die Genussscheine werden über den Emittenten in Deutschland öffentlich angeboten. Die Anleger können bei dem Emittenten und unter <https://falkenstein-forst.de/Prospekt> Zeichnungsscheine erhalten. Der Zeichnungsantrag muss an den Emittenten unterzeichnet per Email an: post@falkenstein-forst.de per Telefax: (07130) 57 89 029 oder per Post an Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA, Danziger Straße 28, 74182 Obersulm, mit dem Betreff Falkenstein Forst G21UNB gesendet werden.

Für das Angebot ist folgender voraussichtlicher Zeitplan vorgesehen:

11. November 2021	Billigung dieses Wertpapierprospekts durch die BaFin und Veröffentlichung unter https://falkenstein-forst.de/Prospekt
15. November 2021	Beginn des Angebotszeitraums
08. November 2022	Ende des Angebotszeitraums
15. November 2022	Bekanntgabe des Angebotsergebnisses

VII.1.4. Möglichkeiten zur Zeichnungsreduzierung/Erstattung

Eine Reduzierung der Zeichnung seitens des Anlegers nach Zeichnung ist nicht möglich.

VII.1.5. Mindest-/Höchstbetrag

Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt 8 Genussscheine mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000; ein Höchstbetrag besteht nicht. Der Ausgabebetrag je Genussschein beträgt EUR 1.250, damit beträgt der Mindestbetrag bei Zeichnung von 8 Genussscheinen EUR 10.000. Soweit Genussscheininhaber bereits Genussscheine halten, werden die bereits zuvor erworbenen auf den Mindestbetrag angerechnet.

VII.1.6. Bedienung/Lieferung

Einmal im Monat nachdem der Ausgabebetrag beim Emittenten eingegangen ist, frühestens jedoch am 15. November 2021 wird der Emittent die gezeichneten und zuteilten Genussscheine ins Depot des Zeichners liefern lassen.

VII.1.7. Öffentliche Bekanntgabe

Das Ergebnis des Angebotes der Genussscheine wird voraussichtlich am 15. November 2022 auf der Internetseite <https://falkenstein-forst.de/Prospekt> veröffentlicht. Der Emittent behält sich vor, Zwischenstände bereits vorher zu veröffentlichen. Der Emittent wird das Ergebnis zudem der BaFin mitteilen.

VII.1.8. Vorzugszeichnung

Vorzugszeichnungen werden nicht eingeräumt.

VII.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

VII.2.1. Angebotsadressaten

Der Emittent hat noch keine Festlegungen für die Zuteilung getroffen; das Angebot nach diesem Prospekt richtet sich an alle Arten von Anlegern vorbehaltlich der Angebots- und Verkaufsbeschränkungen (vgl. *Abschnitt VII.1.1 Angebotskonditionen*). Der Emittent behält sich vor, Zeichnungsanträge nicht anzunehmen und nicht zuzuteilen. Der Emittent ist zudem berechtigt, nach seinem freien Ermessen einzelne Zeichnungsanträge zu kürzen.

VII.3. Meldung

Anleger erhalten die Zuteilungsmitteilung innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Erhalt des Zeichnungsantrags und Eingang des Ausgabebetrags. Sofern und soweit Zeichnungsanträge endgültig nicht zugeteilt wurden, wird der Emittent die Anleger innerhalb von 15 Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Erhalt des Zeichnungsantrags informieren.

VII.4. Preisfestsetzung

VII.4.1. Preis/Preisfestsetzung

Die Genussscheine werden zu einem Ausgabebetrag von 125 % ausgegeben. Ein Genussschein im Nennbetrag von EUR 1.000 wird somit zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1.250 ausgegeben. Stückzinsen fallen nicht an.

Der Ausgabebetrag ist innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Stuttgart) nach Übermittlung der Zeichnung an den Emittenten zur Zahlung fällig.

VII.4.2. Kosten und Steuern

Kosten und Steuern werden vom Emittenten nicht erhoben.

VII.5. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

VII.5.1. Koordinator

Nicht anwendbar.

VII.5.2. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Kirchstraße 35, D-73033 Göppingen.

VII.5.3. Zeichnende Institute

Nicht anwendbar.

VII.5.4. Datum des Emissionsübernahmevertrages

Nicht anwendbar.

VII.6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Nicht anwendbar. Eine Aufnahme in den Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt oder regulierten Markt ist vorerst nicht beabsichtigt.

VII.7. Zielmarkt

Zielmarkt für die Emission ist Deutschland.

Hinsichtlich der Genussscheine wurde – ausschließlich für den Zweck der Anforderungen an die Produktüberwachung nach (a) EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils gültigen Fassung („MiFID II“), (b) Artikeln 9 und 10 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung von MiFID II und (c) lokalen Umsetzungsbestimmungen („MiFID II Produktüberwachungsanforderungen“) und unter Ausschluss jeglicher deliktsrechtlicher, vertraglicher oder sonstiger Haftung, die ein „Konzepteur“ (im Sinne der Produktüberwachungsanforderungen) ansonsten in Bezug auf diese haben könnte – ein Produktgenehmigungsverfahren durchgeführt, welches ergeben hat, dass die Genussscheine (i) mit einem aus Kleinanlegern und solchen Anlegern, welche die Anforderungen an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils im Sinne von MiFID II) erfüllen mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und vertieften Kenntnissen und Erfahrungen in aktienähnliche Investitionen bestehenden Zielmarkt vereinbar und (ii) für einen Vertrieb über alle nach MiFID II zulässigen Vertriebskanäle geeignet sind („Zielmarktbestimmung“). Die Genussscheine richten sich hierbei an Anleger, die einen langfristigen Anlagehorizont aufweisen.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung sollten Vertriebsunternehmen (zum Zwecke der MiFID II Produktüberwachungsanforderungen) Folgendes beachten: der Preis der Genussscheine könnte sinken und Anleger könnten ihre gesamte oder Teile ihrer Anlage verlieren; Genussscheine bieten keinen garantierten Ertrag oder Kapitalschutz; und eine Investition in Genussscheine ist nur für solche Anleger geeignet, die keinen garantierten Ertrag oder Kapitalschutz benötigen, die entweder eigenständig oder gemeinsam mit einem geeigneten Finanzberater oder sonstigen Berater) fähig sind, die Vorzüge und Risiken einer solchen Anlage zu beurteilen und die über ausreichende Mittel verfügen, um jeglichen hieraus möglicherweise erwachsenden Verlust zu verkraften. Die Zielmarktbestimmung berührt nicht die Anforderungen jedweder vertraglicher, gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die Platzierung der Genussscheine.

Es wird klargestellt, dass die Zielmarktbestimmung weder (a) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit im Sinne von MiFID II, noch (b) irgendeine an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern gerichtete Empfehlung darstellt, in die Genussscheine zu investieren, diese zu erwerben oder irgendeine sonstige Handlung in Bezug auf die Genussscheine vorzunehmen.

VIII. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

VIII.1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management

Organe des Emittenten sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und der persönlich haftende Gesellschafter. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Handelsgesetzbuch, dem Aktiengesetz und im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Die Vertretung und Geschäftsführung erfolgt durch den persönlich haftenden Gesellschafter, die Falkenstein Forstmanagement GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart unter HRB 776688. Diese ist einzelvertretungsbefugt im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Der persönlich haftende Gesellschafter wiederum wird durch seinen Geschäftsführer, Herrn Gerald Glasauer gesetzlich vertreten, der einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Herr Gerald Glasauer ist unter anderem Forstunternehmer und Investor aus Obersulm.

Herr Gerald Glasauer hat zudem folgende Funktionen inne, die für den Emittenten von Bedeutung sind:

- Biomedion AG, München, Aufsichtsratsmitglied
- Falkenstein Forstmanagement GmbH, Löwenstein, Geschäftsführer
- Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, Plauen, Stiftungsrat
- GUB Management GmbH, Rorschacherberg, Geschäftsführer
- Falkenstein Initiator AG, Obersulm, Vorstand

Herr Gerald Glasauer ist aktives Mitglied im Berufsverband der Forstleute, dem BDF Bund Deutscher Forstleute e.V. und in dessen Landesverband Baden-Württemberg sowie aktives Mitglied im Baden-Württembergischen Forstverein e.V.

Herr Gerald Glasauer übt darüber hinaus zurzeit außerhalb des Emittenten keine Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für den Emittenten von Bedeutung sind.

Der persönlich haftende Gesellschafter und auch deren Geschäftsführer Gerald Glasauer sind unter der Geschäftsadresse des Emittenten (Danziger Straße 28, 74182 Obersulm) erreichbar.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen. Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Rainer Schaal, Beamter in Augsburg, Herr Schaal war vor seinem Eintritt in den Aufsichtsrat des Emittenten als Umwelt – und Forstreferent der Stadt Augsburg verantwortlich für einen der bundesweit größten kommunalen Forstbetriebe und ist nach 12 Jahren als Vorsitzender einer überregional aktiven Waldbesitzervereinigung und weitere Ehrenämter in Naturschutz zudem bestens vernetzt. Er ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Herr Rainer Schaal übt darüber hinaus zurzeit außerhalb des Emittenten keine Organfunktionen oder andere Tätigkeiten aus, die für den Emittenten von Bedeutung sind.

Dr. Dietmar Kubis, Rechtsanwalt in Jena, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Herr Dr. Kubis hat folgende Aufsichtsratsmandate:

- GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA, Schwäbisch Hall, Aufsichtsratsmitglied
- Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, Plauen, Stiftungsrat
- NEXUS AG, Donaueschingen, Aufsichtsratsmitglied.

Matthias Gaebler, Dipl. Ökonom in Stuttgart, er ist Vorstand der AEB Aktien-, Emissions- und Börsenberatungs AG, einer Beratungsgesellschaft für börsennotierte Gesellschaften und Hauptversammlungen. Herr Gaebler hat folgende Aufsichtsratsmandate:

- Global Oil & Gas AG, Bad Vilbel, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- GUB Investment Trust GmbH & Co. KGaA, Schwäbisch Hall, Aufsichtsratsvorsitzender,
- Intertainment AG, Feldafing, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Volksbank Stuttgart eG, Stuttgart, stellvertretender Vorsitzender des Regionalbeirats Filder.

Die Aufsichtsräte sind bis zu der Hauptversammlung bestellt, die über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2022 beschließt.

Weder zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats, noch zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen verwandtschaftliche Beziehungen. Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Danziger Straße 28, 74182 Obersulm, zu erreichen.

Die Hauptversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzung und damit auch den persönlich haftenden Gesellschafter ändern, soweit das Gesetz keine höhere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit neben der Beschlussfassung der Hauptversammlung der notariellen Zustimmung durch den persönlich haftenden Gesellschafter.

IX. FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN

IX.1. Historische Finanzinformationen

Der nach den deutschen Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) aufgestellte geprüfte Einzeljahresabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2021 bestehend aus Bilanz (Seiten* 11 bis 12), Gewinn- und Verlustrechnung (Seite* 13), Anhang (Seiten* 14 bis 16) und dem Bestätigungsvermerk (Seiten* 17 bis 20) ist per Verweis gemäß Art. 19 Abs.1 lit d) Prospektverordnung in diesen Prospekt in den Abschnitt „IX. FINANZINFORMATIONEN UND WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN“ Unterabschnitt „IX.1. Historische Finanzinformationen“ einbezogen und somit Teil dieses Prospekts. Die in dem Einzeljahresabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2021 weiteren enthaltenen Informationen, die über die vorgenannten, in diesen Prospekt einbezogenen Informationen hinausgehen, sind für den Anleger nicht relevant.

* Die Seitenzahlen beziehen sich auf den gesamten Umfang des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2021 und nicht auf die Seitenzahlen der einzelnen Bestandteile des Dokuments.

IX.2. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Seit dem 30. Juni 2021 wurden die Kaufpreisfälligkeit für die weiteren zwei Grundstückskaufverträge über den Erwerb von Forstflächen vollzogen und der Kaufpreis sowie Grunderwerbsteuer aus den Mitteln des Abrufdarlehens gezahlt. Das Abrufdarlehen, das zum 30. Juni 2021 in Höhe von EUR 4,9 Mio. valutierte, ist zum Datum des Prospekts in Höhe von EUR 13,2 Mio. ausgezahlt.

Seit dem Datum der geprüften Bilanz zum 30. Juni 2021 haben sich keine weiteren wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten ergeben.

X. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

X.1. Hauptaktionäre, Beherrschung

96 % der Aktien am Emittenten werden von der Stiftung Natur Wald Artenschutz mit Sitz in Plauen gehalten. Ihr Stiftungsträger ist die Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, Plauen, eingetragen im Stiftungsregister der Landesdirektion Sachsen unter der Nr. 20-2245/622. Die Stiftung Natur Wald Artenschutz wird durch ihren Stiftungsträger vertreten.

Mitglieder im Stiftungsrat des Stiftungsträgers Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, die den Hauptaktionär des Emittenten vertritt, sind folgende Personen:

- Herr Gerald Glasauer
- Herr Dr. Dietmar Kubis
- Frau Tatjana Glasauer

Die weiteren 4 % der Aktien des Emittenten werden von der GUB Art Finance GmbH, mit Sitz in Obersulm, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 773752, gehalten. An dieser Gesellschaft ist indirekt ebenfalls die Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, Plauen, mit 50 % beteiligt.

Der persönlich haftende Gesellschafter Falkenstein Forstmanagement GmbH hält derzeit keinen Kapitalanteil am Emittenten.

Aufgrund der Gesellschaftsstruktur wird der Emittent von der Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung beherrscht. Der beherrschende Einfluss kann über die Aktionäre in der Hauptversammlung des Emittenten ausgeübt werden. Entscheidungen können damit allein durch diese und nur mit deren Zustimmung getroffen werden. Zudem wird der beherrschende Einfluss über den Gesellschaftereinfluss beim Komplementär Falkenstein Forstmanagement GmbH ausgeübt.

Aufgrund der Stellung als Geschäftsführer des Komplementärs des Emittenten, Stifter und Stiftungsrat des Stiftungsträgers Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung hat zudem Herr Gerald Glasauer einen wesentlichen Einfluss auf den Emittenten. Eine Beherrschungsstellung im rechtlichen Sinn besteht allerdings nicht.

X.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Seit Gründung des Emittenten bestanden keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), noch wurden solche Verfahren abgeschlossen, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

X.3. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte von Seiten der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat angehörenden Personen sind nicht auszuschließen. Interessenkonflikte können sich aus ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen ergeben.

Herr Gerald Glasauer, der Geschäftsführer des die Geschäftsführung führenden persönlich haftenden Gesellschafters Falkenstein Forstmanagement GmbH, ist Mitglied im Stiftungsrat der Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, die wiederum den Hauptaktionär Stiftung Natur Wald Artenschutz des Emittenten vertritt und mittelbar 50 % der Geschäftsanteile am weiteren Aktionär, der GUB Art Finance GmbH, hält. Es könnten sich damit Konflikte daraus ergeben, dass die Gesellschafter des Emittenten andere Ziele verfolgen als der Emittent selbst.

Das Aufsichtsratsmitglied Dr. Dietmar Kubis ist Mitglied des Stiftungsrats der Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung, die wiederum den Hauptaktionär Stiftung Natur Wald Artenschutz des Emittenten vertritt und mittelbar 50 % der Geschäftsanteile am weiteren Aktionär, der GUB Art Finance GmbH, hält. Hieraus können sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass Interessen als Aufsichtsratsmitglied des Emittenten mit Interessen als Stiftungsrat des den Hauptgesellschafter vertretenen Stiftungsträgers kollidieren. Das Aufsichtsratsmitglieder Dr. Kubis könnte die Interessen der Aktionärin dabei vorziehen.

So könnte z.B. das Interesse des Aufsichtsratsmitglieds oder des Geschäftsführers bestehen, als Vertreter des Aktionärs eine möglichst hohe Dividende für die Aktionäre und Genussscheininhaber auszuschütten, während es im Interesse der Gesellschaft liegen würde, den Bilanzgewinn in der Gesellschaft zu halten, mithin weniger Dividende an die Genussscheininhaber und Aktionäre auszuschütten.

Ebenso hat Herr Gerald Glasauer wesentlichen Einfluss auf die Darlehensgeberin des Darlehens in Höhe von EUR 14 Mio., der GUB Art Finance GmbH, da er Geschäftsführer des Gesellschafters der GUB Art Finance GmbH ist und damit Anweisungen an die Geschäftsführung des Darlehensgebers geben kann. Er kann damit Einfluss nehmen, ob und unter welchen Bedingungen das Abrufdarlehen verlängert oder gekündigt wird. Auch insofern könnten sich Konflikte ergeben, wenn das Darlehen nicht wie vereinbart am Ende der Laufzeit getilgt wird oder werden soll.

X.4. Wichtige Verträge

Erwerb von Forstfläche

Mit Datum vom 08. April 2021 hat der Emittent drei Forstflächen im Umfang von insgesamt 981 ha erworben. Nach einem Kaufvertrag wurden ca. 420 ha forstwirtschaftliche Fläche, die im Grundbuch des Amtsgerichts Lübben eingetragen sind, erworben. Der Kaufpreis für dieses Forstgut beträgt inklusiver aller Anschaffungsnebenkosten EUR 5,178 Mio. Nach dem anderen

Kaufvertrag wurden zwei forstwirtschaftliche Flächen mit insgesamt ca. 560 ha, die in den Grundbüchern der Amtsgerichte Lübben und Senftenberg eingetragen sind, erworben. Der Gesamtkaufpreis dieser beiden Forstgüter, inklusiver aller Anschaffungsnebenkosten beträgt EUR 7,4134 Mio. Die Kaufpreise sind zum Zeitpunkt des Prospekts durch den Emittenten vollständig bezahlt.

Vertrag über ein Abrufdarlehen

Am 29. Juni 2021 hat der Emittent als Darlehensnehmer bei der Aktionärin GUB Art Finance GmbH als Darlehensgeber ein Abrufdarlehen in Höhe von bis zu EUR 14 Mio. aufgenommen. Die Laufzeit des Darlehens ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Der Zinssatz beträgt 2,7% p.a. über dem 3-Monats Euribor. Das Darlehen ist mit einem Rangrücktritt in Höhe von EUR 4 Mio. ausgestattet. Zum Zeitpunkt des Prospekts ist das Abrufdarlehen in Höhe von EUR 13,2 Mio. ausbezahlt. Das Abrufdarlehen soll aus den Erlösen der Genussscheine zurückgezahlt werden.

Der Emittent ist berechtigt, zurückgezahlte Beträge des Abrufdarlehens während der Laufzeit des Abrufdarlehens revolving wieder in Anspruch zu nehmen, um insbesondere notwendige Investitionen vorzufinanzieren.

Nach Ansicht des Emittenten ist der Zinssatz für das Abrufdarlehen marktüblich, zumal er sich an der Entwicklung des 3-Monats Euribor orientiert. Soweit weder der vertragliche Nachrang greift noch eine gesetzliche Ausschüttungssperre betroffen ist, sind die Zinsen damit nach Ansicht des Emittenten auszahlungsfähig und ebenso eine Rückzahlung möglich.

Bewirtschaftungsverträge

Der Emittent wird Verträge sowohl mit Dienstleistern wie auch mit Forstbetriebsgemeinschaften für die Bewirtschaftung und auch die Ernte abschließen. Diese werden zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

XI. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Für die Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können folgende Unterlagen auf der Website des Emittenten unter www.falkenstein-forst.de/genussschein eingesehen werden:

- die aktuelle Satzung des Emittenten;
- Genussscheinbedingungen des Genussscheins Falkenstein G21UNB;

Für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer Veröffentlichung können folgende Unterlagen auf der Website des Emittenten unter www.falkenstein-forst.de/genussschein eingesehen werden:

- Eröffnungsbilanz vom 08. Januar 2021;
- der geprüfte Jahresabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2021;
- dieser Wertpapierprospekt;
- eventuelle Nachträge nach Artikel 23 der Prospektverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für Zeiträume seit dem 30. Juni 2021 hat der Emittent keine weiteren Zwischenfinanzinformationen, wie etwa Quartalsberichte, veröffentlicht.

XII. Glossar

Altholz

Als Altholz wird ein Baumbestand bezeichnet, der zeitlich nahe an seiner gewöhnlichen forstwirtschaftlichen Umtriebszeit angelangt ist. Die Umtriebszeit einer Baumart wird danach bemessen, dass der Holzzuwachs am Baumstamm ab einem bestimmten Alter nachlässt und daher der Altholzbestand hiebreif geworden ist. Die Umtriebszeit in der Kiefer beträgt ca. 80 Jahre. In der Tanne ca. 90 Jahre und in der Lärche ca. 100 Jahre.

Aufforstung

Anpflanzung von Bäumen (Setzlinge / Forstpflanzen) oder Aussaat von Samen mit dem Ziel der Bewaldung einer bestimmten dafür geeigneten Fläche. Auch als „Re-Greening“ bezeichnet.

Baumgesellschaft

Eine Pflanzengesellschaft in Bezug auf Bäume. Gesamtheit bzw. den Typus von Pflanzenbeständen (Bestand), die sehr ähnliche Artenzusammensetzung (Kennartenkombination; Artenkombination, Charakterart) haben. Pflanzengesellschaften entstehen, weil unter bestimmten Standortbedingungen (Standort) sich nur eine spezifische Gruppe von Pflanzenarten (Pflanzen) ansiedeln und halten kann. Die Arten stehen in Wechselbeziehung zueinander (Bestandsklima, Konkurrenz).

Bestockungsgrad

Der Massevorrat eines Baumbestandes im Wald, in Zehnteln der Vollbestockung angegeben.

CO² Zertifikat

Ein Zertifikat, welches den Inhaber berechtigt, eine Tonne CO₂ auszustoßen. So soll der Ausstoß des Treibhausgases durch Unternehmen bepreist und dadurch eingeschränkt werden.

Damwild

Synonym für Damhirsch, einem kleinen Hirsch mit Schaufelgeweih.

Dauerwald

Ein dauerhaft bestehender Wald, der nicht gerodet wird und in dem die Bäume mit unterschiedlicher Altersstruktur wachsen. Eine Bewirtschaftung erfolgt unter Pflege- und Erntemaßnahmen unter Berücksichtigung der Systemstabilität.

Efm (Erntefestmeter)

Der Erntefestmeter ist ein Raummaß in Kubikmetern, bezeichnend für eingeschlagenes Holz. Der Efm ergibt sich durch den vollen Vorratsfestmeter abzüglich eines Verlusts wegen der Entrindung und stellt damit den reinen Holzertrag dar.

Emittent

Emittent ist die Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA, mit Sitz in Löwenstein, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 777733.

Falkenstein Forstmanagement

Falkenstein Forstmanagement GmbH mit Sitz in Löwenstein, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 776688. Sie ist der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) der Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA. Sie führt die Geschäftsleitung aus.

FFH-Gebiet

Abkürzung für Fauna-Flora-Habitat-Gebiet. Es ist ein Schutzgebiet im Natur- und Landschaftsschutz.

Forstgut

Als Forstgut wird eine zusammenhängende Waldfläche bezeichnet, auf der Forstwirtschaft in unternehmerischem Umfang betrieben wird. Falkenstein Forst ist Eigentümer von derzeit drei Forstgütern mit einer gesamten Waldbodenfläche von 981 ha.

Frohwüchsigkeit

Dies ist ein schnelles und gesundes Wachstum der Forstpflanzen

Hieb

Als Hieb werden in der Forstwirtschaft das Fällen und der Holzeinschlag, also die Ernte der stehenden Bäume bezeichnet.

ISIN

Internationale Security Identifications Number / Internationale Wertpapier-Kennnummer. Unter dieser Nummer sind die neuen Genussscheine im Börsensystem registriert und werden girosammelverwahrt. Im Falle einer späteren Börsennotiz werden sie unter dieser Kennzeichnung handelbar werden.

Jungwuchs

Sämlinge, Setzlinge, Aufwuchs, Naturverjüngung, Jungwuchs und Dichtung von Forstpflanzen unterhalb eines Stammdurchmessers von etwa 7 cm.

Kalamität

Kalamität in der Forstwirtschaft sind Massenerkrankungen von Waldbeständen. Insbesondere Monokulturen und Altersklassenwälder sind von Kalamitäten betroffen. Häufig werden diese durch Massenvermehrungen von Pflanzenfressern ausgelöst. Auch Sturmschäden oder Schneebruch werden als Kalamitäten bezeichnet.

KGaA

Kommanditgesellschaft auf Aktien ist im Wesen organisiert wie eine Aktiengesellschaft, die allerdings nicht durch ihren Vorstand, sondern durch den persönlich haftenden Gesellschafter gesetzlich vertreten wird. Sie ist eine Kapitalgesellschaft, deren Vertretungsorgan wie bei einer Personengesellschaft persönlich haftet.

Läuterung

Auslese innerhalb eines Jungbestandes um Dickungen auszulichten und damit das Wachstum der stärksten Jungbäume zu unterstützen.

Mischwald

Anders als bei Monokulturen wachsen in einem Mischwald Laub- und Nadelbaumarten nebeneinander und ähnlich verteilt. Aufgrund der unterschiedlichen Eigenschaften der einzelnen Baumarten fördert diese Anordnung die Robustheit gegenüber Extremwetterereignissen und Kalamitäten (Schädlingsbefall).

Nachhaltige Forstwirtschaft

Der heute allgemein verwendete Begriff Nachhaltigkeit stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft. Er gibt an, dass auf einer Forstfläche nicht mehr an Holz eingeschlagen werden soll, als biologisch an neuem Holz nachwächst.

Naturverjüngung

Die Naturverjüngung ist eine Form, den Generationenwechsel im Bestand des Waldes einzuleiten. Dabei wird die natürliche Ansamung der Altbäume für die Begründung einer neuen Waldgeneration genutzt. Diese Form der Waldverjüngung zeichnet sich insbesondere durch ihre wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile aus.

Ökopunkte

Durch nachhaltige Bewirtschaftung der Waldfläche können sogenannte Ökopunkte erzeugt werden, welche wiederum an eigens dafür vorgesehenen Tauschbörsen gehandelt werden können oder an Institutionen verkauft werden, zum Beispiel für eine Kompensation von Austauschflächen.

Rehwild

In Europa häufigste und kleinste Hirschart.

Rotwild

Synonym für Rothirsch, einem Hirsch mit großem und weitverzweigtem Geweih. Der Rothirsch ist eines der größten Wildtiere in Mitteleuropa.

Rundholz

Das Rundholz ist das verkaufsfertige Erzeugnis eines Forstbetriebs. Es ist das geerntete Holz, so wie es im Wald gelagert wird, entweder auf Länge geschnitten oder als Stammholz im Ganzen in der Regel an Waldstraßen zum Abtransport in das Sägewerk gelagert.

Schalenwild

Wild, welches Paarhufer (Schalen) besitzt. Zum Schalenwild gehören unter anderem das Dam-, Reh- und Rotwild.

Schälung

Abnagen oder Abziehen der Rinde von Bäumen durch Rotwild und andere Hirscharten.

Selbstwerbung

Bei der Selbstwerbung wird das geerntete Holz nicht erst im Anschluss an die Sägewerke vermarktet, sondern die Sägewerke sind mit eigenem Maschinenpark beim Hieb auf der Fläche aktiv und entnehmen die durch das forstliche Personal des Emittenten markierte und ausgezeichnete Baumsortimente. Die wirtschaftliche Abrechnung erfolgt bei der Selbstwerbung als Nettoerlös, da die Hieb- und Rückekosten bereits in dem Selbstwerbepreis enthalten sind.

Stangenholz

Stangenholz ist eine Altersklasse die nach den Jungbäumen folgt. Die Bäume haben dabei eine Höhe von 10-20 Meter und einen Stammdurchmesser von 7-20 cm. Nach der Altersphase des Stangenholzes folgt der Hochwald.

Umtriebszeit

Zeitraum, in welchem eine Jungpflanze oder ein Samen in den Boden gesetzt wird über die Kulturpflege bis hin zum Erntehieb. Die Umtriebszeit ist je nach Baumart unterschiedlich. Die Kiefer als Hauptbaumart auf den Flächen des Emittenten hat beispielsweise eine Umtriebszeit von ca. 80 bis 100 Jahren.

Unterschirmstellung

Der Bestockungsgrad wird reduziert. Damit trifft deutlich mehr Sonnenlicht auf den Waldboden, was die Frohwüchsigkeit der jungen Forstpflanzen in Bodennähe fördert. Erst wenn der Schirm (das Kronendach) durch die Entnahme von einzelnen Altholzbäumen geöffnet wurde, kann sich auf dem Waldboden die Naturverjüngung durch Jungwuchs entwickeln und weitere Baumarten hinzugepflanzt werden. Zuvor ist der Waldboden noch zu dunkel. Sodass sich Forstpflanzen für gewöhnlich nur in Einzelfällen entwickeln.

Verfegung

Abnagen der Zweige von Jungpflanzen durch Rotwild und andere Hirscharten zum Nachteil der natürlichen Verjüngung des Waldes oder Aufforstungsmaßnahmen.

Zahlstelle

Eine verantwortliche Bank, die für die Auszahlung der Dividende und der Girosammelverwahrung der Wertpapiere zuständig ist. Zahlstelle der Falkenstein Forst ist die Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen.

Zertifizierungen nach PEFC und FSC

PEFC ist ein transparentes und unabhängiges System zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und damit ein weltweiter "Wald-TÜV". PEFC ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung "Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes", also ein "Programm für die Anerkennung von Forstzertifizierungssystemen". PEFC ist die größte Institution zur Sicherstellung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch ein unabhängiges Zertifizierungssystem. Holz und Holzprodukte mit dem PEFC-Siegel stammen nachweislich aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltiger Forstwirtschaft.

FSC steht für „Forest Stewardship Council“. Es ist ein internationales Zertifizierungssystem für nachhaltigere Waldwirtschaft. FSC zertifiziert werden Wälder und Plantagen, die unter anderem nach strengeren ökologischen und sozialen Prinzipien bewirtschaftet werden. Das soll dazu beitragen, dass die Wälder langfristig erhalten bleiben.

XIII. Genussscheinbedingungen

Präambel

Die Gesellschaft und seine Legitimation zur Emission von Genussscheinen

- (1) Falkenstein Forst GmbH & Co. KGaA - nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Falkenstein Forst“ genannt - hat ihren Sitz in Löwenstein. Sie ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 777733 eingetragen. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Falkenstein Forstmanagement GmbH mit Sitz in Löwenstein, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgericht Stuttgart unter HRB 776688.
- (2) Gemäß § 5 der Satzung ist die Gesellschaft zur Begebung von Genussscheinkapital berechtigt und regelt, dass der Umfang, die zeitliche Dauer der Ausgabe von Genussscheinen und deren Laufzeit der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats festsetzt.
- (3) Die Hauptversammlung vom 11. März 2021 hat den persönlich haftenden Gesellschafter mit notariell beurkundetem Beschluss ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, Genussscheinkapital in Höhe von bis zu 50.000.000 Euro auszugeben. Die Ausgabe der Genussscheine ist zunächst bis zum 7. März 2026 befristet.
- (4) In Ausübung dieser Ermächtigung, hat der persönlich haftende Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die nachfolgenden Genussscheinbedingungen für die Ausgabe von Genussscheinen mit der Bezeichnung:

“FALKENSTEIN FORST G21UNB“

Das Kurskürzel nach Börsen-Listing lautet: FFKG

Die Genussscheine sind registriert unter der ISIN: DE000A2PRZB1
sowie die Emission dieser Wertpapiere an Investoren beschlossen.

§ 1 Ausgabe, Einteilung und Verbriefung des Genussscheins

- (1) Die Gesellschaft begibt insgesamt bis zu 50.000 Stück auf den Inhaber lautende Genussscheine, deren Nennbetrag jeweils 1.000 Euro (die „Genussscheine“) beträgt. Der Gesamtnennbetrag aller ausgegebener Genussscheine beträgt damit bis zu 50.000.000 Euro.
- (2) Der Ausgabebetrag für einen Genussschein zum Nennbetrag von 1.000 Euro wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter festgelegt.
- (3) Die Genussscheine untereinander sind wirtschaftlich gleichberechtigt ausgestaltet.
- (4) Die Genussscheine werden für ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde („Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei Clearstream Banking AG, Frankfurt/Eschborn (Clearstream) hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft aus diesen Genussscheinbedingungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Ausgabe von effektiven Stücken und Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen.
- (5) Die Genussscheine lauten auf den Inhaber. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.

§ 2 Ergebnisbeteiligung, Gewinnausschüttung und Gewinnbezugsberechtigung

- (1) Die Genussscheine gewähren keine Grundverzinsung. Sie sind im Verhältnis ihres Nennbetrages am Jahresergebnis, am Vermögen, am Verlust und an den stillen Reserven der Gesellschaft entsprechend der nachfolgenden Regelungen beteiligt.
- (2) Jeder Genussschein im Nennbetrag von 1.000 Euro erhält im Verhältnis zum Nennbetrag als Ausschüttung 100 % derjenigen Dividende, die von der Hauptversammlung je Gesellschaftsanteil (Aktie, Kommanditanteile, Geschäftsanteile etc.) im rechnerischen Nennbetrag von 10.000 Euro als Dividende beschlossen worden ist. Der Genussschein im Nennbetrag von 1.000 Euro erhält somit bei aktueller Nennbetrag-Verteilung von 1 zu 10 ein Zehntel der Dividende, welche die Hauptversammlung für eine Aktie im Nennbetrag von 10.000 Euro beschließt. Der Tag der Bestimmung ist der „**Gewinntag**“.
- (3) Berichtigungs-Genussscheine sind im Verhältnis 10 zu 1 an jeden Inhaber von Genussscheinen auszugeben, wie die Gesellschaft Aktien (sogenannte Berichtigungs-Aktien) infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ausgibt, um damit die Kapitalrücklage oder den Bilanzgewinn in Grundkapital umzuwandeln. Spitzen werden dabei nicht ausgeglichen.
- (4) Die Genussscheine sind mit Gewinnberechtigung, beginnend mit dem Forstgeschäftsyear, welches zum 01.07.2021 beginnt und am 30. Juni 2022 endet, ausgestattet. Die Gewinnberechtigung endet im Fall einer Kündigung und Rückzahlung mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Geschäftsjahresende. Soweit Dividendenausschüttungen erfolgt sind oder in Bezug auf einen Gewinntag erfolgen, bevor ein Genussschein ausgegeben wurde, nimmt er hieran nicht teil.
- (5) Weist die Gesellschaft im Jahresabschluss einen Jahresfehlbetrag aus, so nimmt das Genussscheinkapital am Verlust der Gesellschaft in voller Höhe dadurch teil, dass das Genussscheinkapital im Verhältnis zum bilanzierten Grundkapital und zu den bilanzierten Gewinn- und Kapitalrücklagen anteilig vermindert wird. Für den Anteil an der Verlustbeteiligung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Werden nach einer Teilnahme des Genussscheinkapitals am Verlust in folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklage bzw. der satzungsmäßigen Rücklagen – das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Die Wiederauffüllung erfolgt entsprechend § 2 Abs. 2 im Verhältnis zum Ausgleich von Verlusten.

§ 3 Fälligkeit der Ausschüttung und Zahlstelle

- (1) Ausschüttungen auf Genussscheine sind am Tag der Dividendenfälligkeit mit Bezug auf den Gewinntag zahlbar.

- (2) Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

- (3) Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.
- (4) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Die Gesellschaft wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Den Genussscheininhabern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle umgehend gemäß § 14 bekanntgemacht.
- (5) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Gesellschaft und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Genussscheininhabern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Genussscheininhabern.
- (6) Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine werden in Euro geleistet.
- (7) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Genussscheine erfolgen über die Zahlstelle an Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Gesellschaft an Clearstream oder deren Order befreien die Gesellschaft in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen.
- (8) Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von unter diesen Genussscheinbedingungen kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Clearstream sowie alle bei der Abwicklung von Zahlungen in Euro involvierten Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems („TARGET 2“) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 4 Ergebnisbeteiligung / Kapitalkonten

- (1) Für das Genussscheinkapital wird ein Kapitalkonto geführt. Es besteht aus dem Saldo von Einlagekonto, Rücklagenkonto und Verrechnungskonto. Diese Konten sind unverzinslich. Zum Zwecke der Transparenz sind sie in der Bilanz unter Passiva unterhalb des gezeichneten Kapitals jeweils einzeln auszuweisen.
- (2) Auf das Einlagekonto wird der Betrag verbucht, der bei Einzahlung auf den Nennbetrag geleistet wurde. Er entspricht auch dem Kapitalanteil.
- (3) Auf dem Rücklagenkonto wird der den Nennbetrag überschießende Betrag des Ausgabebetrages, der Ausgabeaufschlag, verbucht.
- (4) Auf dem Verrechnungskonto werden schuldrechtliche Ansprüche, Gewinne und Verluste, Wiederauffüllungen sowie Dividendenausschüttungen an die Genussscheine verbucht. Soweit sie ausgezahlt werden, werden sie hiervon entnommen.
- (5) Ein über das Kapitalkonto hinausgehender Fehlbetrag wird in den Bilanzverlust der Gesellschaft eingestellt.
- (6) Sollte das Grundkapital im Wege der Kapitalherabsetzung reduziert werden oder sich die Einteilung der Aktien ändern, so reduziert sich das Einlagekonto oder ändert sich die Einteilung der Genussscheine in demselben Verhältnis wie sich das Grundkapital und die Aktien der Gesellschaft verändern.
- (7) Die Genussscheininhaber sind an den vorgenannten Konten im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Genussscheinen beteiligt.
- (8) Die Genussscheininhaber unterliegen keiner Nachschusspflicht.

§ 5 Laufzeit und Übertragbarkeit

- (1) Die Genussscheine haben eine unbefristete Laufzeit. Sie werden auf unbestimmte Zeit begründet und sind nicht ordentlich kündbar. Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung wird ein Genussschein in Höhe des anteiligen Anteils am Kapitalkonto zurückgezahlt.
- (2) Genussscheine sind jederzeit frei übertragbar. Die Übertragung erfolgt durch Übertragung entsprechend den Regelungen des Girosystems des Clearstream Banking AG und bedarf keiner Genehmigung durch die Gesellschaft.

§ 6 Ausgabe neuer Genussscheine

- (1) Die Gesellschaft behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen zu gewähren und als Genussscheine zu verbriefen.
- (2) Ein Bezugsrecht der Genussscheininhaber bei einer Ausgabe von Wertpapieren ist nur gegeben, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.
- (3) Die Genussscheine gewähren keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor denjenigen Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussscheine, Genussscheine oder Aktien entfallen, soweit nicht ausdrücklich abweichend von § 10 Abs. 5 geregelt.

§ 7 Bestandsschutz

Der Bestand der Genussscheine wird weder durch Verschmelzung, noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Gesellschaft berührt.

§ 8 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Genussscheine gewähren gleichwertige Vermögens- und Ausschüttungsrechte wie Stammaktien der Gesellschaft, entsprechend § 2. Darüber hinaus nehmen sie am Liquidationsergebnisse quotale entsprechend § 10 teil. Genussscheine verfügen über kein Teilnahme- und Stimmrecht auf Hauptversammlungen der Gesellschaft.

§ 9 Erwerb durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, Genussscheine zurück zu erwerben und wieder zu veräußern. Ein vorrangiges Veräußerungs- oder Erwerbsrecht der Genussscheininhaber besteht hierbei nicht.

§ 10 Liquidationserlös, Nachrang

- (1) Die Ansprüche der Genussscheininhaber nach diesen Genussscheinbedingungen, insbesondere auf Rückzahlung des Kapitals sowie auf Gewinnbeteiligung, („Nachrangforderungen“) treten im Rang hinter sämtliche Forderungen von gegenwärtigen und von zukünftigen anderen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme anderer im Rang genauso zurückgetretener Gläubiger) zurück und unterliegen einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre. Die zukünftigen Gläubiger sind solche, deren Forderungen gegen die Gesellschaft künftig entstehen und solche, die bereits vor Abschluss dieses Vertrages entstanden sind und erst künftig fällig werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genussscheininhaber damit ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernehmen, dessen Realisierung der Genussscheininhaber mangels Mitwirkungs-, Stimm-, Gesellschafter- Einsichts- und Kontrollrechten nicht beeinflussen kann.

- a) Im Fall einer Insolvenz werden die Nachrangforderungen also erst und nur beglichen, wenn und soweit alle nicht genauso nachrangigen Verbindlichkeiten vorher vollständig erfüllt worden sind.

- b) Schon vor Eintritt einer Insolvenz kann der Genussschein-Inhaber die Nachrangforderungen gegenüber der Gesellschaft nicht geltend machen, wenn und soweit
- (i) die teilweise oder vollständige Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung bei der Gesellschaft eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde; und/oder
 - (ii) kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht, um die Nachrangforderungen zu erfüllen. „Ungebundenes Vermögen“ ist dasjenige Vermögen, das verbleibt, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, egal ob fällig oder nicht fällig, jedoch ohne solchen, die einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre oder sonst einer qualifizierten Nachrangabrede („Weitere Nachrangforderungen“) unterliegen, erfüllt werden sollen.

(„Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).

Dazu ist unter Berücksichtigung aller fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keiner Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre unterliegen, zu prüfen, ob eine zusätzliche Berücksichtigung von eigentlich fälligen Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO bei der Gesellschaft auslöst, die ohne Berücksichtigung dieser Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen nicht vorliegen würde.

Sofern und solange dies zu bejahen ist, können die Nachrangforderungen von den Genussscheininhabern nicht gegenüber der Gesellschaft geltend gemacht werden, sind also nicht fällig, und zwar in dem Umfang, in dem der Aufschub der Fälligkeit nötig ist, um den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO und/oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO zu vermeiden oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Sofern die Nachrangforderungen und die Weiteren Nachrangforderungen danach teilweise berücksichtigt werden können, werden sie bei Gleichrangigkeit der Nachrangforderungen und der Weiteren Nachrangforderungen jeweils mit gleicher Quote berücksichtigt.

Die Ansprüche aus den Genussscheinen sind auch dann nicht mehr durchsetzbar, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig im Sinne des § 17 InsO und/oder überschuldet im Sinne des § 19 InsO oder bereits in der Insolvenz ist oder dies zu werden droht oder kein Ungebundenes Vermögen zur Verfügung steht.

Die gesetzlichen Vorschriften des § 17 und § 19 InsO können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Diese Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann also dazu führen, dass die Nachrangforderungen bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens und bevor die Voraussetzungen für eine Insolvenz vorliegen auf zeitlich beschränkte aber auch zeitlich nicht absehbare oder unbeschränkte Dauer rechtlich nicht mehr durchsetzbar sind.

- c) Die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre endet, wenn und soweit die Fälligkeit und/oder Erfüllung der Nachrangforderung keine Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft im Sinne des § 17 InsO und keine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des § 19 InsO herbeiführen würde und Ungebundenes Vermögen zur Erfüllung zur Verfügung steht.

(2) Zinsen für die Zeit der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre

Sofern der Genussscheininhaber aufgrund der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre Nachrangforderungen nicht geltend machen konnte, zahlt die Gesellschaft an den Genussscheininhaber nach Beendigung der Voraussetzung für die Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre im Sinne der Ziffer 10.1 c auf die Nachrangforderungen Zinsen in Höhe von 5 % p.a. für den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der Vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre.

(3) kein Verzicht oder Erlass

Die vorstehenden Regelungen stellen weder einen Verzicht noch einen Erlass dar.

- (4) Die Hauptversammlung kann beschließen, dass anstelle oder neben dem Verkauf des Gesellschaftsvermögens mit anschließender Barverteilung eine Sachausschüttung erfolgt, sofern**

die Ausschüttung liquide Sachwerte oder Anteilsrechte an anderen Gesellschaften zum Gegenstand hat.

- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Genussscheininhaber vor den Aktionären einen Liquidationsvorzug für den Liquidationserlös bis zur Höhe des Nennbetrages ihrer Genussscheine (ungeachtet des Betrags des Genussscheinkapitals). Eine Nachschusspflicht der Aktionäre gilt klarstellend nicht. Für die Beteiligung der Genussscheine am Liquidationserlös gilt bei einem darüber hinaus gehenden Liquidationserlös die kapitalanteilige Verteilung im Verhältnis der Nennwerte der ausgegebenen Aktien und Genussscheine gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend, wobei Zahlungen nach Abs. 5 Satz 1 angerechnet werden.

§ 11 Versammlung der Genussscheininhaber

- (1) Eine Versammlung der Genussscheininhaber kann durch die Gesellschaft einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einem Monat vor dem anberaumten Versammlungstermin durch Veröffentlichung der Einberufung und Tagesordnung im Bundesanzeiger.
- (3) Die Versammlung findet nach Wahl des persönlich haftenden Gesellschafters entweder am Sitz der Gesellschaft, an einem Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, an einem deutschen Börsenplatz oder in Form einer virtuellen Versammlung als Onlineversammlung der Genussscheininhaber statt.
- (4) Die Versammlungsleitung bestimmt der persönlich haftende Gesellschafter. Er bestimmt die Geschäftsordnung und damit Reihenfolge der Tagesordnung, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 12 Beschlussfassungen

- (1) Jeder Genussschein gewährt auf der Versammlung eine Stimme.
- (2) Abstimmungen werden durch Beschluss der einfachen Mehrheit des auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Genussscheinkapitals gefasst.
- (3) Die Versammlung der Genussscheininhaber beschließt über Änderungen der Genussscheinbedingungen.
- (4) Über die Beschlussfassungen der Versammlung führt der persönlich haftende Gesellschafter eine Niederschrift.
- (5) Die Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch den persönlich haftenden Gesellschafter.
- (6) Die Unwirksamkeit von Versammlungsbeschlüssen der Genussscheininhaber kann binnen einer Anfechtungsfrist von einem Monat nach der Entscheidung über die Zustimmung gemäß Abs. (5) durch Feststellungsklage erhoben werden. Nach Fristablauf tritt Heilung etwaiger Mängel ein. Für die Fristwahrung genügt die Rechtsanhängigkeit bei Gericht.

§ 13 Änderungen der Genussscheinbedingungen

- (1) Die Gesellschaft ist in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussscheinbedingungen durch einseitige Willenserklärungen anzupassen:
 - a) Änderungen der steuerlichen Behandlung von Genussscheinen bei der Gesellschaft;
 - b) Änderungen, welche nur die Fassung betreffen;
 - c) Änderungen, die für eine Einbeziehung der Genussscheine an einer deutschen oder österreichischen oder schweizer Börse erforderlich werden;
 - d) Anpassung des Nennbetrages im Falle einer Neueinteilung der Aktien.
 - e) Aufgrund von rechtskräftigen Beschlussfassungen der Versammlung der Genussscheininhaber.

- (2) Die Änderung erfolgt, sofern nicht ausdrücklich in diesen Genussscheinbedingungen geregelt, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft, der Aktionäre und der Genussscheininhaber.
- (3) Der Beschluss über die Änderung der Genussscheinbedingungen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats und des persönlich haftenden Gesellschafters. Er wird mit seiner Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Rechtsrelevante Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Überdies erfolgen allgemeine und informative Bekanntmachungen auch über die Internetseite der Gesellschaft unter: www.falkenstein-forst.de/genussschein

§ 15 Haftung und Verjährung

- (1) Die Gesellschaft und die Genussscheininhaber haben untereinander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Sie haften darüber hinaus nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Schadensersatzansprüche aus dem Verhältnis zwischen Gesellschaft und Genussscheininhaber verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung von dem Schaden, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Beginn der Ausgabe dieser Genussscheine, soweit sich nicht kraft Gesetzes oder Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Genussscheininhaber willigen ein, dass die Gesellschaft ihre personenbezogenen Daten nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben verarbeitet.
- (2) Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort ist Löwenstein. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls Löwenstein. Für den Fall, dass Genussscheininhaber nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Löwenstein als örtlich zuständiger Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Genussscheinbedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Gesellschaft und der Versammlung der Genussscheininhaber durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Löwenstein, 1. Juni 2021